

RG 0151/2025

# Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1183

# **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

# **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Finanzkommission

# Inhaltsverzeichnis

Kurzfa	ssung	3
1.	Ausgangslage	
1.1	Auftrag des Regierungsrates	
1.2	Nachvollzug des Bundesgesetzes über den Wald	
1.3	Anpassung an die kantonale Vollzugspraxis	
1.4	Künftige Herausforderungen	
1.5	Vernehmlassungsverfahren	
2.	Verhältnis zur Planung	
3.	Auswirkungen	
3.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen	
3.2	Vollzugsmassnahmen	
3.3	Folgen für die Gemeinden	
4.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
4.1	Beschlussesentwurf 1: Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)	
4.1.1	Waldgesetz	
4.1.2	Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)	
4.1.3	Gemeindegesetz (GG)	36
4.1.4	Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (PAG)	36
4.2	Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif (GT)	36
5.	Rechtliches	36
6.	Antrag	37

# Beilagen

Beschlussesentwurf 1 (Waldgesetz) Synopse (Waldgesetz) Beschlussesentwurf 2 (Gebührentarif) Synopse (Gebührentarif)

# Kurzfassung

Das bestehende Waldgesetz des Kantons Solothurn (WaGSO) stammt aus dem Jahr 1995. Es wurde wiederholt in einzelnen Teilbereichen angepasst; die letzten Änderungen sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Seit der letzten Revision hat sich gezeigt, dass gewisse Themenbereiche kaum (z. B. Freizeit und Erholung), ungenügend (z. B. Schutz vor Naturereignissen) oder wenig effizient (Förderungsmassnahmen) geregelt sind.

Das übergeordnete Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; WaG) vom 4. Oktober 1991¹) wurde per 1. Januar 2017 in diversen Bereichen revidiert. Die Revision des WaG macht einen Nachvollzug in der kantonalen Gesetzgebung insbesondere betreffend Waldschäden, Schadorganismen sowie Klimawandel notwendig.

Ausserhalb des Baugebiets galt im Kanton Solothurn bisher der so genannte dynamische Waldbegriff. Offene Flächen, auf denen sich eine Bestockung mit Waldbäumen und -sträuchern entwickelt, werden nach 15 Jahren zu Wald. So hat die Waldfläche in den letzten Jahren im Jura zugenommen. Seit dem Jahr 2013 können die Kantone auch ausserhalb des Baugebiets eine «statische» Waldfeststellung erlassen, wenn sie die Zunahme von Wald verhindern und damit die Dynamik aufheben wollen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit soll dies nun kantonsweit umgesetzt werden.

Der Wald ist einer der beliebtesten Räume der Bevölkerung für die Erholung und für Freizeitaktivitäten. Die Aktivitäten der Waldbesuchenden haben in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stark zugenommen. Diese Entwicklung hat verschiedene, auch negative Auswirkungen (z. B. Störung von Tieren, Schädigung von Pflanzen, Verdichtung und Erosion des Waldbodens), und entsprechend nehmen die Konflikte zu, unter anderem in den Bereichen Fahrradverkehr und Reiten im Wald. Mit der vorliegenden Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes werden die Fragen im Zusammenhang mit Nutzungskonflikten geklärt und geregelt. Der Wald und seine Funktionen sind stark vom Klimawandel betroffen. Neben der Behebung von Waldschäden (z. B. Buchensterben im Jura aufgrund der Trockenheit in den Sommern 2018 und 2019) sind präventive Massnahmen notwendig. Heute keimende Bäume werden in wenigen Jahrzehnten in einem stark veränderten Klima leben. Um die Wälder widerstands- und anpassungsfähig zu machen, bedarf es einer breiten Palette von Massnahmen (z. B. instabile Waldbestände pflegen oder mittels gezielter Verjüngung und Jungwaldpflege die Baumarten-Zusammensetzung ans künftige Klima anpassen). Insbesondere durch die Fokussierung der Förderungsmassnahmen soll der Wald für die klimatisch bedingten Veränderungen vorbereitet werden.

§ 12 «Schutz vor Naturereignissen» des geltenden kantonalen Waldgesetzes wurde – gestützt auf Artikel 19 WaG – erlassen und muss an die heutigen Herausforderungen angepasst werden. Die Häufigkeit und das Ausmass von Ereignissen nehmen auch im Kanton Solothurn zu, und das Schadenspotential steigt laufend. Analog dem WaG wird ein eigenes Kapitel zum Schutz vor Naturereignissen eingefügt. Der bisherige § 12 wird ersetzt mit präziseren Bestimmungen zu den Naturereignissen, den Massnahmen und den Zuständigkeiten. Damit wird der Kanton dem Auftrag aus Artikel 19 WaG gerecht («Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone ...») und kann eine effiziente sowie pragmatische Umsetzung sicherstellen.

Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Solothurn nie umgesetzt. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis und die positiven Erfahrungen – insbesondere mit dem Instrument des kantonalen Richtplans erfasst und umgesetzt. Auf einen eigenständigen Waldentwicklungsplan wird verzichtet. Die mittelund langfristige Planung der Waldentwicklung wird durch den Forstdienst vorgenommen und fliesst als Grundlage in die kantonale Richtplanung ein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) SR 921.0.

Das gegenwärtige Förderungssystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert. Um es zu vereinfachen sowie die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern, wird das Instrument der kantonalen Programmvereinbarung zwischen Kanton und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer eingeführt. In der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund (Bundesamt für Umwelt BAFU) werden mehrjährige Programmvereinbarungen zur Förderung der Waldwirtschaft seit rund 20 Jahren erfolgreich eingesetzt. Ein grosser Mehrwert dieses Instruments liegt darin, dass Vereinbarungen zur Erreichung eines Ziels abgeschlossen werden. Der Weg zur Zielerreichung bzw. die Festlegung der Massnahmen liegt in der Freiheit der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers. Damit wird neben der Effektivität auch die Effizienz gefördert.

Eine übermässige Nutzung des Waldes kann die Erfüllung anderer Waldfunktionen gefährden. Der Forstdienst ist das Vollzugsorgan für die Einhaltung des Waldgesetzes. Um in diesem Bereich eine Stärkung vorzunehmen, werden Revierförsterinnen und Revierförster neu offiziell Bestandteil des Forstdienstes, nachdem sie bereits heute delegierte Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und dafür entschädigt werden.

Weitere Anpassungen betreffen eine Neu-Definition von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, Präzisierungen und Vereinfachungen für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Forstbetriebe und Präzisierungen im Nachvollzug der Holzförderung gemäss nationalem Waldgesetz.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Totalrevision des Waldgesetzes des Kantons Solothurn (WaGSO).

# 1. Ausgangslage

# 1.1 Auftrag des Regierungsrates

Das bestehende kantonale Waldgesetz stammt vom 29. Januar 1995¹). Es wurde wiederholt in einzelnen Teilbereichen angepasst. Die letzten Änderungen sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Seit der letzten Revision hat sich gezeigt, dass gewisse Themenbereiche kaum (z. B. Freizeit und Erholung), ungenügend (z. B. Schutz vor Naturereignissen) oder wenig effizient (Förderungsmassnahmen) geregelt sind.

§ 13 Absatz 1 des Waldgesetzes beauftragt den Regierungsrat, «periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele» zu formulieren. Wir sind diesem Auftrag mit RRB Nr. 2021/302 vom 9. März 2021 nachgekommen und haben die waldpolitischen Grundsätze des Kantons Solothurn verabschiedet. Mit diesem Beschluss haben wir das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) beauftragt, zur Realisierung der Grundsätze die waldrechtlichen Grundlagen zu überprüfen.

# 1.2 Nachvollzug des Bundesgesetzes über den Wald

Das WaG wurde per 1. Januar 2017 in diversen Bereichen revidiert. Nach Artikel 50 WaG haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen, die notwendigen Vorschriften zu erlassen und rechtswidrige Zustände zu beheben. Die Revision des WaG macht einen Nachvollzug in der kantonalen Gesetzgebung insbesondere betreffend Waldschäden, Schadorganismen sowie Klimawandel notwendig.

# 1.3 Anpassung an die kantonale Vollzugspraxis

Eine Revision des Waldgesetzes bietet ausserdem die Gelegenheit, Anpassungen vorzunehmen, die sich aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug aufdrängen, insbesondere im Bereich Freizeit und Erholung.

#### 1.4 Künftige Herausforderungen

Seit dem Inkrafttreten des Waldgesetzes vor 30 Jahren haben sich die natürlichen Bedingungen des Waldes verändert. Auch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der diversen Akteure, die den Wald nutzen sowie des Forstdienstes, der das WaGSO vollzieht, haben sich gewandelt. Der Wald, dessen Nutzung und der Vollzug des Waldgesetzes stehen vor diversen Herausforderungen.

Der Druck auf die Waldfläche ist vor allem im Mittelland aufgrund der Konkurrenz mit Flächen für Siedlungen, Industriegebieten, Infrastrukturanlagen und Kulturland gross. Umgekehrt nimmt die Waldfläche im Jura aufgrund einwachsender Landwirtschaftsflächen tendenziell zu. Dass der Wald in seiner Fläche und seiner Verteilung weitestgehend erhalten geblieben ist, ist auf die strengen Schutzbestimmungen und deren konsequenten Vollzug seit Ende des 19. Jahrhunderts zurückzuführen.

Wald darf grundsätzlich nicht gerodet, also dauernd oder vorübergehend einem waldfremden Zweck zugeführt werden. Ausnahmebewilligungen sind möglich, sofern andere öffentliche Interessen das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Gesetzliche Anpassungen sind in diesem Bereich nicht nötig, hingegen ist gemäss dem waldpolitischen Grundsatz Nr. 1, wonach Waldfläche im Umfang und Verteilung erhalten werden soll (vgl. RRB Nr. 2021/302 vom 3. März 2021), der Vollzug zu schärfen. Gestützt auf das WaG soll bei Rodungen deshalb in den dicht besiedelten und intensiv genutzten Gebieten konsequent Realersatz ohne Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen eingefordert werden, und im Jura sollen zusammen mit der Landwirtschaft Massnahmen getroffen werden, um den weiteren Einwuchs des Waldes zu verhindern und Wytweiden zu fördern.

Der Wald erfüllt wichtige Funktionen und erbringt vielfältige Leistungen zum Nutzen unserer Gesellschaft. Beispiele sind der Schutz vor Naturereignissen, die Produktion des erneuerbaren Rohstoffs Holz, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten. Die Waldfunktionen und die nachhaltige Nutzung des Waldes – aller Leistungen, nicht nur die Produktion von Holz – sind in Artikel 77 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹), in Artikel 1 WaG und in § 1 des Waldgesetzes verankert. Das revidierte WaGSO und dessen Vollzug sollen weiterhin sicherstellen, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion erfüllen kann.

Der Wald und seine Funktionen sind stark vom Klimawandel betroffen. Vermehrt zu erwarten sind Extremereignisse wie Stürme, Hitze- und Trockenperioden, Starkniederschläge oder weitere schädigende Einflüsse. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass diese Entwicklungen voraussichtlich in einer Geschwindigkeit und einer Heftigkeit ablaufen werden, welche die natürliche Anpassungsfähigkeit von Bäumen und Wäldern übersteigt. Neben der Behebung von Waldschäden (z. B. Buchensterben im Jura aufgrund der Trockenheit in den Sommern 2018 und 2019) sind präventive Massnahmen notwendig. Heute keimende Bäume werden in wenigen Jahrzehnten in einem stark veränderten Klima leben. Um die Wälder widerstands- und anpassungsfähig zu machen, bedarf es einer breiten Palette von Massnahmen (z. B. instabile Waldbestände pflegen, mittels gezielter Verjüngung und Jungwaldpflege die Baumartenzusammensetzung ans künftige Klima anpassen, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beraten, Forstfachpersonen weiterbilden).

Der Wald ist einer der beliebtesten Räume der Bevölkerung für die Erholung und für Freizeitaktivitäten. Die Aktivitäten der Waldbesuchenden sind zahlreich und vielfältig. Sie unterliegen einem ständigen Wandel und haben in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stark zugenommen. Umfragen bei der Bevölkerung, die seit 30 Jahren periodisch durchgeführt werden, zeigen, dass die Frequenz der Waldbesuche ganzjährig zugenommen hat, und zwar an allen Wochentagen und zu allen Tageszeiten. Auch die Intensität vieler Aktivitäten hat zugenommen (z. B. Grösse der Gruppen, Ausmass der mitgeführten Gegenstände, technische Entwicklungen [z. B. E-Bike], Ausmass der verursachten Emissionen [z. B. Abfall, Lärm, Licht]). Diese Entwicklungen haben verschiedene, auch negative Auswirkungen (z. B. Störung von Tieren, Schädigung von Pflanzen, Verdichtung und Erosion des Waldbodens), und entsprechend nehmen die Konflikte zu. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie deren Forstbetriebe haben Mindererträge (z. B. Schäden an Bäumen) oder Mehraufwände (z. B. Sperren von Strassen und Wegen während forstlichen Eingriffen, Kontrolle und Pflege von Bäumen in der Nähe von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen) zu dulden.

# 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2024/1256 vom 13. August 2024 wurde der Entwurf zur Totalrevision des Waldgesetzes in erster Lesung beraten und beschlossen sowie das VWD ermächtigt und beauftragt, darüber ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 19. November 2024.

Es sind 73 Stellungnahmen eingegangen: acht Parteien, sechs Gemeinden, 45 Verbände oder Organisationen, vier Unternehmen und zehn Privatpersonen. Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Totalrevision des Waldgesetzes. Sie anerkennen, dass das Waldgesetz aktualisiert und nachgeführt werden muss. Mit grossem Abstand am meisten Stellungnahmen sind zu den neuen Bestimmungen betreffend der Freizeitaktivitäten (§ 7) und Fahrradverkehr (§ 9 sowie § 42) eingegangen. Diese stossen denn auch bei einer grossen Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Ebenfalls viele Stellungnahmen betrafen den Zweckartikel, die Bestimmungen zur Waldgrenze, die Regelungen für eine Waldentwicklungsplanung und zur Ausscheidung von Waldreservaten sowie das Thema Information und Erhebungen. Nur wenige Stellungnahmen nehmen Bezug auf den Schutz vor Naturereignissen, die Förderungsmassnahmen oder die Vorkehrungen gegen den Klimawandel. Zu den Fremdänderungen im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹) und dem Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²) sowie zum Beschlussentwurf zum Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit RRB Nr. 2025/709 vom 5. Mai 2025 wurde von den eingegangenen Stellungnahmen und von der Auswertung der Vernehmlassung zur Totalrevision des WaGSO Kenntnis genommen und das VWD beauftragt, bei der Überarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat insbesondere folgende Stossrichtungen zu berücksichtigen:

- Der Grundsatz der freien Zugänglichkeit des Waldes bleibt im ortsüblichen Rahmen bestehen. Zu ergänzen ist, dass sich Personen im Wald auf eigene Verantwortung aufhalten.
- Die in die Vernehmlassung geschickte Regelung zum Fahrradverkehr ist anzupassen. Die Bevölkerung soll auf dem bestehenden Netz von Strassen und Wegen im Wald Fahrrad fahren können. Das Fahrradfahren quer durch den Wald soll nicht erlaubt sein. Die neue Regelung berücksichtigt die verschiedenen Ansprüche und basiert auf der Eigenverantwortung aller Beteiligten.
- In der Regelung zum Fahrradverkehr ist auch das Reiten zu berücksichtigen.
- Auf die geplante neue Regelung, dass den Wald schädigende Freizeitaktivitäten eingeschränkt oder verboten werden können, wird verzichtet. Der Regierungsrat hat mit § 7 Absatz 2 Buchstabe b WaGSO die Möglichkeit, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken, wenn der Lebensraum Wald zu schützen oder andere öffentliche Interessen sicherzustellen sind.
- In Bezug auf den Begriff des Waldes respektive die Festlegung der Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden die Einführung der statischen Waldgrenze gefordert. Mit dem Entwurf an den Kantonsrat soll die Möglichkeit zur Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze geschaffen werden.
- Ein generelles Verbot von Pestiziden im Wald auf kantonaler Stufe ist nicht möglich, da der Bund hier abschliessend legiferiert. Hingegen soll der Vollzug konsequent auf Ausnahmesituationen beschränkt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BGS 125.12.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) BGS 131.1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) BGS 615.11.

- Der Bund beauftragt die Kantone gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 WaG, Vorschriften zur Planung zu erlassen und macht in Artikel 18 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992¹) detaillierte Vorgaben zur überbetrieblichen Planung. Auf einen eigenständigen Waldentwicklungsplan soll dabei zukünftig verzichtet werden. Die vom Bund geforderte Ausscheidung von Waldfunktionen und deren Gewichtung (Art. 18 Abs. 2 WaV) soll durch den Forstdienst erfolgen. Die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung sollen im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 4 WaV). Die betriebliche Planung soll Aufgabe der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sein. Auf Verordnungsstufe wird lediglich vorgegeben, ab welcher Mindestfläche und zu welchen minimalen Inhalten ein Betriebsplan zu erstellen ist.
- Der Verstoss gegen die Vorschrift über das Fahrradfahren im Wald hat sich am Strafrahmen zu orientieren, der im Strassenverkehr für die Missachtung eines Radfahrverbots gilt (30 Franken im Ordnungsbussenverfahren). Zu diesem Zweck soll ein analoger Tatbestand in der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV) vom 7. November 2016²) geschaffen werden.

# 2. Verhältnis zur Planung

Die Totalrevision des Waldgesetzes ist im Legislaturplan 2021 – 2025 enthalten und wird in den integrierten Aufgaben- und Finanzplänen (IAFP) 2022 – 2025 und 2023 – 2026 erwähnt. Im IAFP 2024 – 2027 ist sie als Massnahme 6.4 des Volkswirtschaftsdepartementes mit dem Status «In Arbeit» festgehalten.

# 3. Auswirkungen

# 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Zur Herleitung der Kosten für die Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) 2022 eine externe Studie in Auftrag gegeben (Kaufmann+Bader [2022]: Studie statische Waldgrenze, Vorgehensweise und Kosten sowie Vorund Nachteile der Einführung statischer Waldgrenzen, Solothurn). Der Kanton Zürich beziffert die Kosten für die Erstellung seines Waldgrenzenplans mit 1.9 Mio. Franken. Im Kanton Aargau belief sich der Aufwand, im ganzen Kanton die Waldausscheidung zu überprüfen und die statische Waldgrenze verbindlich festzulegen, auf rund 7'300 Stunden. Für die Einführung der flächendeckenden statischen Waldgrenze im Kanton Solothurn sind nach einer vertieften internen Schätzung Kosten von rund 1 Mio. Franken zu erwarten.

Der Umgang mit dem Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits fixer Bestandteil der Tätigkeiten von Kanton und Waldwirtschaft geworden. Die nötigen Anpassungsmassnahmen sind kostensteigernd, wie beispielsweise die Jungwaldpflege zeigt. Wenn die normalerweise vorhandene Naturverjüngung nicht ausreicht oder nicht mehr zielführend ist (z. B. die Buche in Teilen des Jura), müssen neue Bäume gepflanzt und anschliessend intensiv gepflegt werden. Auch die vermehrt notwendige Sicherheitsholzerei verursacht zusätzliche Kosten, da absterbende Bäume entfernt werden müssen, um die Gefahr für Waldbesuchende zu reduzieren.

Die Finanzierung klimabedingter Mehrkosten wird für die Jahre 2025 – 2028 massgeblich durch eine Erhöhung der Bundesbeiträge sichergestellt. Das Bundesparlament hat eine entsprechende Motion angenommen, die verlangt, dass für die nächste Programmperiode 2025 – 2028 die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) SR 921.01.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) BGS 311.4.

Massnahmen für Stabilitätspflege und Sicherheitsholzerei definitiv in die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen aufgenommen werden und der Bundesbeitrag zusätzlich erhöht wird (Motion 23.41.55 Fässler: Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend). Offen ist die weitere Entwicklung der Bundesbeiträge, da die Förderungsmassnahmen für den Wald Bestandteil des Entlastungspakets 2027 (EP27) sind, zu welchem anfangs Mai 2025 die Vernehmlassung abgeschlossen wurde. Eine Kompensation reduzierter Bundesbeiträge durch den Kanton ist nicht vorgesehen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen sollen die notwendigen finanziellen Mittel auf dem ordentlichen Wege der Finanzplanung beantragt und gesichert werden.

#### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Waldgesetzes zieht eine Totalrevision der Waldverordnung (WaVSO) vom 14. November 1995¹) nach sich. Die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993²) sowie die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998³) müssen ebenfalls revidiert werden.

# 3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen oder personellen Konsequenzen.

# 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1: Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

#### 4.1.1 Waldgesetz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

Der Zweckartikel orientiert sich an den Vorgaben von Artikel 1 WaG. Zentraler Zweck des WaGSO ist es, den Wald zu schützen und die nachhaltige Nutzung des Waldes sicherzustellen (Abs. 1). Der Schutz des Waldes verlangt gemäss Artikel 1 WaG, den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten sowie als naturnaher Lebensraum zu schützen. Die Nutzung des Waldes ist multifunktional zu verstehen. Sie umfasst alle Waldleistungen, also Schutz-, Wohlfahrts-, Nutzfunktion sowie die Sicherung des Lebensraums von Tieren und Pflanzen. Die Waldnutzung hat in all ihren Facetten nachhaltig zu erfolgen.

Wie in Artikel 1 Absatz 2 WaG wird nunmehr auch im Zweckartikel des WaGSO als separater Gegenstand der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag verankert. Genannt werden damit jene gravitativen Naturereignisse, die von Bundesrechts wegen in den Schutzbereich der Waldgesetzgebung fallen. Nicht dazu gehört der Schutz vor Hochwasser. Dieser ist Gegenstand des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991<sup>4</sup>) und des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>5</sup>). Im Bereich Naturgefahren gelten noch andere Regelwerke (namentlich der Raumplanung), da den Naturereignissen mit einem integralen Ansatz begegnet wird (siehe § 14 und 15 WaGSO).

<sup>)</sup> BGS 931.12

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) BGS.931.72.

BGS.931.73.
 SR 721.100.

<sup>5)</sup> BGS 712.15.

# § 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

Für den Schutz des Waldes ist zentral, was als Wald gilt. Der Bund definiert den Begriff des Waldes in Artikel 2 WaG. Artikel 2 Absatz 4 WaG überträgt den Kantonen die Kompetenz, in dem vom Bundesrat mit Artikel 1 WaV festgesetzten Rahmen die quantitativen Merkmale des Waldbegriffs zu bestimmen.

In Absatz 1 wird auf die rechtlichen Grundlagen im WaG und im WaV verwiesen. Dies schliesst auch Definitionen von Weidwäldern, bestockten Weiden (Wytweiden) und weiteren Ausprägungen des Waldbegriffs mit ein.

Im bestehenden § 6 WaVSO sind die quantitativen Merkmale bereits heute festgelegt. Diese Bestimmungen werden inhaltlich unverändert übernommen und neu als Grundsatz ins Gesetz überführt (vgl. Abs. 2). Die Werte werden nicht angepasst, da sie sich im bisherigen Vollzug bewährt haben (Abs. 2 und Abs. 3).

# § 3 Waldfeststellungsplan (Art. 2, 10, 13 WaG)

Ausserhalb des Baugebiets ist die Waldabgrenzung im Kanton Solothurn bisher dynamisch. Offene Flächen, auf denen sich eine Bestockung mit Waldbäumen und -sträuchern entwickelt, werden nach 15 Jahren zu Wald, und die Bestockung kann nur mit einer Rodungsbewilligung wieder entfernt werden. Als Folge dieser Dynamik entstehen Überschneidungen mit anderen Nutzungen, insbesondere mit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Seit dem Jahr 2013 können die Kantone auch ausserhalb des Baugebiets eine «statische» Waldfeststellung erlassen, wenn sie die Zunahme von Wald verhindern und damit die Dynamik aufheben wollen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit soll kantonsweit die Waldfläche und deren Grenze festgelegt werden. Bestockungen ausserhalb der festgelegten Waldfläche gelten dann nicht mehr als Wald im Rechtssinne. Parallel zur Änderung des WaGSO ist eine Richtplananpassung notwendig. Im Richtplan ist das Gebiet zu bezeichnen, in welchem eine Zunahme des Waldes verhindert und der dynamische Waldbegriff nicht mehr gelten soll (Art. 12a WaV). Verschiedene Kantone (darunter Aargau, Thurgau, Zug und Zürich) haben den Systemwechsel hin zu einer kantonsweiten statischen Waldgrenze bereits vollzogen.

Die Überführung der ausserhalb des Baugebiets bestehenden dynamischen Waldgrenzen in eine dauerhafte, grundeigentümerverbindliche statische Abgrenzung erfolgt mit dem Instrument eines kantonalen Waldfeststellungsplans. Das Verfahren und die Wirkungen des Plans richten sich dabei nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹) über die kantonalen Nutzungspläne. Die Feldaufnahmen durch die zuständige Fachstelle (AWJF) sowie die Planauflage durch das Departement sollen nach Teilgebieten (Forstkreise/Bezirke) erfolgen; gegen die Waldfeststellungen kann beim Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Der rechtskräftige Waldfeststellungsplan hat die gleichen Rechtswirkungen wie die Nutzungspläne der Gemeinden (§ 70 Abs. 1 PBG). Das bisherige Verfahren zur Abgrenzung von Wald in Bauzonen entfällt.

Eine Revision des Waldfeststellungsplans kann namentlich bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Art. 13 Abs. 3 WaG) oder im Zuge von Ersatzaufforstungen als Rodungsersatz erforderlich werden. Die Regelung der Planänderung erfolgt auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat.

# § 4 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)

In Absatz 1 wird der besseren Lesbarkeit halber die grundsätzliche Bestimmung des WaG (Art. 10 Abs. 1) wiederholt, wonach Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, vom Departement Wald feststellen lassen können. Die entsprechenden Kosten können den Interessierten überwälzt werden (Abs. 2). Mit Rechtskraft des Waldfeststellungsplans im gesamten Kantonsgebiet werden Einzelwaldfeststellungen nur noch in besonderen Ausnahmefällen in Betracht fallen.

Kapitel 2: Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 5 Rodungsbewilligung und Rodungsersatz (Art. 4-7 WaG)

In Absatz 1 wird für die bessere Verständlichkeit der zentrale Grundsatz des WaG wiederholt, dass Rodungen verboten sind und sich Ausnahmebewilligungen in der Form einer Rodungsbewilligung nach Artikel 5 WaG richten.

Für Rodungsbewilligungen sind der Bund oder die Kantone zuständig (Art. 6 Abs. 1 WaG). Absatz 2 regelt die kantonale Zuständigkeit. Gegenüber der geltenden Fassung in § 4 Absatz 1 des Waldgesetzes wird eine Differenzierung vorgenommen: Für Rodungen im Rahmen von Nutzungsplanverfahren ist neu der Regierungsrat zuständig. Da der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden (vgl. insbesondere § 14 ff. und 18 Abs. 1 PBG) bzw. jene des Kantons (vgl. insbesondere § 68 f. PBG) genehmigt, ist es folgerichtig, wenn er mit dem Plangenehmigungsentscheid zugleich auch über die Erteilung der Rodungsbewilligung befindet. In allen übrigen Verfahren bleibt das Departement für die Rodungen zuständig. Damit steht die Regelung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des PBG (vgl. auch die Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung [VVK] vom 28. September 1993¹)).

Wie bisher kann gegen Rodungsvorhaben bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erhoben werden. Die Einsprachemöglichkeit wird jedoch nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt, sondern ihrer Bedeutung entsprechend im Gesetz (Abs. 3). Im Interesse der Verfahrenskoordination bestimmt sich dabei die Auflagefrist, während welcher Einsprache erhoben werden kann, nach dem massgebenden Leitverfahren.

Absatz 4 enthält unverändert die Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen sowie anderen Auflagen und Bedingungen. Sie waren bisher in § 4 Absatz 1 des geltenden Waldgesetzes enthalten.

§ 6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Durch eine Rodungsbewilligung entsteht in den überwiegenden Fällen ein erheblicher, meist finanzieller Vorteil (z. B. Abbau von Kies, Deponie von Stoffen, Erstellen einer Baute oder Anlage). Da Rodungen grundsätzlich verboten sind und eine Bewilligung ein Sonderrecht darstellt, ist für diesen Vorteil eine Abgabe zu leisten. Grundlage bilden die Bestimmungen in Artikel 9 WaG. Der Ausgleich des aus einer Rodungsbewilligung entstehenden Mehrwerts gilt nur subsidiär zum Ausgleich nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979²), wenn die Rodungsbewilligung für eine geplante Baute oder Anlage erteilt wird, die Gegenstand einer raumplanerischen Massnahme ist. Der Anwendungsbereich der vorliegenden Ausgleichsabgabe beschränkt sich somit auf Vorhaben, die nach Artikel 24 RPG bewilligt werden oder einen befristeten Sondernutzungsplan benötigen. Gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018³) richtet sich der Ausgleich von erheblichen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BGS 711.15.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) SR 700.

<sup>3)</sup> BGS 711.18.

Vorteilen durch Rodungsbewilligungen nach dem kantonalen Waldgesetz, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe nach Artikel 5 RPG ist somit nicht vorgesehen.

Die Leistung der Ausgleichsabgabe obliegt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – der Inhaberin oder dem Inhaber einer Rodungsbewilligung.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu Absatz 1 dar, wonach der Inhaber oder die Inhaberin einer Rodungsbewilligung grundsätzlich eine Ausgleichsabgabe leisten muss. Ausnahmetatbestände sind wie bis anhin Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen, worunter auch Sanierungen von Schiessanlagen und Deponien zu verstehen sind.

In Absatz 3 wird die maximale Höhe von 15 Franken pro m² gerodete Fläche festgesetzt. Die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe wurde seit dem Inkrafttreten des geltenden Waldgesetzes im Jahr 1995 nie angepasst. Die Teuerung hat sich zwischen Anfang 1995 und Ende 2022 (Basis Mai 1993 = 100) um 17,5 Prozent verändert. Weiter in Betracht zu ziehen ist, dass vor allem die Wohlfahrtsfunktion des Waldes und damit das öffentliche Interesse generell am Wald und der Walderhaltung in den vergangenen drei Jahrzehnten deutlich zugenommen hat. Zum Ausgleich der Teuerung und dem gestiegenen öffentlichen Interesse am Wald wird die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe von 12 auf 15 Franken pro m² erhöht.

In Absatz 4 ist unverändert festgehalten, dass die Abgabe nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt wird. Die Anwendung der Bemessungskriterien beziehungsweise die eigentliche Bemessung der Ausgleichsabgabe ist in der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998) enthalten.

Gemäss Absatz 5 erlässt der Kantonsrat Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien. Der Kantonsrat hat bereits 1998, gestützt auf die gleich lautende Bestimmung von § 5 Absatz 4 des geltenden Waldgesetzes, die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen erlassen. Die entsprechende Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an das Parlament erfolgt gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²). Die vorgenannte Verordnung unterstand dem fakultativen Referendum, weshalb ihr der Charakter einer formell-gesetzlichen Grundlage zukommt (vgl. dazu Urteil der Kantonalen Schätzungskommission vom 25. Januar 2002, SOG 2002, Nr. 44). Insbesondere um den Umfang des WaGSO nicht zu überladen, wird für die vorliegende spezielle Thematik an der Delegation an das Parlament festgehalten.

Im Vollzug hat es immer wieder Fragen zum Zeitpunkt gegeben, wann die Ausgleichsabgabe festgesetzt wird. In Absatz 6 wird geregelt, dass die Ausgleichsabgabe im Rodungsbewilligungsverfahren – und zwar auch im Nutzungsplanverfahren – durch das Departement festgesetzt wird. Davon zu unterscheiden ist die Frage der Fälligkeit: So ist nach wie vor vorgesehen, dass bei grossen Rodungen in mehreren Etappen (z. B. Kiesgruben) die Abgabe jeweils fällig wird, wenn mit dem Erteilen der Schlagbewilligung die nächste Etappe freigegeben wird. Dies wird in der entsprechenden Verordnung festgelegt.

Die Abgabe fliesst zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds. Von Anfang 2000 bis Ende 2021 wurden 248 Ausgleichsabgaben im Wert von rund 700'000 Franken pro Jahr entrichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BGS 931.73.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) BGS 111.1.

Gemäss Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹) ist das Betreten des Waldes im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet, und das Waldgesetz verpflichtet die Kantone, für die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes zu sorgen (Art. 14 Abs. 1 WaG). Wie im geltenden WaGSO wird auch im revidierten WaGSO in § 7 Absatz 1 das im Bundesrecht verankerte freie Zutrittsrecht noch einmal ausdrücklich festgehalten. Nicht mehr erwähnt wird die Pflicht der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, das Betreten des Waldes zu dulden und die Zugänglichkeit nicht einzuschränken, da diese Duldungs- und Unterlassungspflicht notwendig aus dem Zutrittsrecht folgt. Hingegen wird klargestellt, dass die Waldbesuchenden von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern keine besondere Sicherungsmassnahmen erwarten können, sondern sich auf eigene Verantwortung im Wald aufhalten und mit «waldtypischen» Gefahren aller Art zu rechnen haben (z. B. herabfallende Äste, umstürzende Bäume, giftige Pilze, von Zecken übertragbare Krankheiten). Ein erhöhtes Risiko nimmt dabei in Kauf, wer sich bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z. B. starker Wind, extreme Niederschläge, Nassschnee) oder Naturereignissen mit offensichtlichen Schäden in den Wald begibt oder allfällige Warnungen (z. B. Absperrungen, Hinweise der Behörden [z. B. Alertswiss]) missachtet (vgl. dazu Bütler [2014]: Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtssprechungsübersicht und Rechtslage. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt).

Das Zutrittsrecht umfasst grundsätzlich alle Formen des Betretens, soweit sie den ortsüblichen Rahmen nicht überschreiten und keinen Schaden verursachen (vgl. dazu Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Schulthess Verlag, Art. 14 N 6 f.). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Aktivitäten für Freizeit und Erholung in den vergangenen Jahren vielseitiger, vielfältiger und vor allem intensiver geworden sind. Zu fast allen Tageszeiten, an allen Wochentagen und das ganze Jahr über sind Freizeit- und Erholungssuchende im Wald anzutreffen. Die Intensität und der Wandel der Aktivitäten haben zugenommen (z.B. Grösse der Gruppen, technische Entwicklungen wie E-Bikes usw.). Die damit zusammenhängenden negativen Emissionen wie Abfall, Lärm oder Licht nehmen ebenfalls zu. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Wildtiere häufiger und stärker gestört werden (z. B. Graf et al. [2018]: Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Bern. Akademien der Wissenschaften Schweiz, factsheets Vo. 13 No. 2. Ingold [2006]: Freizeitaktivitäten und Wildtiere: Konflikte, Lösungen. Mitteilung der Naturforschenden Gesellschaft in Bern. Band 63). Auch die Jagdvereine werden bei der Ausübung der Jagd und bei der Nutzung des Wildbestandes eingeschränkt. Diese Entwicklung ruft einerseits nach einer klaren Regelung für das Fahrradfahren und Reiten im Wald (siehe § 9). Anderseits kann einer übermässigen Freizeitnutzung falls nötig auch im Rahmen von Absatz 2 begegnet werden, soweit sie nicht eine nachteilige Waldnutzung im Sinne von Art. 16 WaG darstellen und entsprechend bewilligungspflichtig sind (dazu § 10).

Absatz 2 übernimmt die Vorgaben von Artikel 14 Absatz 2 WaG ins WaGSO. Das heisst, der Regierungsrat kann, wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, oder andere öffentliche Interessen erfordern, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken (Bst. a) oder die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung unterstellen (Bst. b). Bei der Einschränkung der Zugänglichkeit orientiert er sich an den Erfordernissen zur Walderhaltung, an anderen öffentlichen Interessen und am Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Darunter können zum Beispiel bei Schadereignissen die Sicherheit von Waldbesuchenden (z. B. Gefahr durch umgestürzte Bäume oder herunterfallende Äste), die Bekämpfung von Tierseuchen (z. B. afrikanische Schweinepest) oder der Schutz von gefährdeten Arten fallen. Welche Veranstaltungen im Wald nach Buchstabe b bewilligungspflichtig sind, ist wie bisher in der zu revidierenden WaVSO (vgl. § 15 WaVSO ff.) näher zu definieren. Die Zuständigkeit für Bewilligungen bleibt beim Kanton, damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten wie bisher durch Verordnung (Abs. 3).

#### § 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

Dieser Paragraf bleibt materiell unverändert. Auf Verordnungsebene sind Präzisierungen vorgesehen, welche die Zufahrten zu Berggasthöfen, insbesondere im Jura, sowie zu signalisierten Parkplätzen im Wald regeln sollen. Auch soll in der Verordnung neu vorgesehen werden, dass vor der allfälligen Erteilung einer Fahrbewilligung eine Anhörung der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer erfolgt. Die Rechte der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer als Parteien im Zusammenhang mit Ausnahmebewilligungen sind im Übrigen über das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹) gewährleistet.

Vorbehalten bleiben bei diesem Paragrafen die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie die auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup>) abgestützten Verordnungen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h, also mit gelber Nummer, als Motorfahrzeuge gelten, sofern der Motor nicht ausgeschaltet ist.

#### § 9 Fahrradfahren und Reiten

Die Häufigkeit und die Intensität des Fahrradfahrens im Wald haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Das Mountainbiken hat in der Bevölkerung stark an Beliebtheit gewonnen. Der Trend verstärkt sich zudem seit dem Aufkommen der E-Mountainbikes. Bei einer Befragung im Jahr 2020 gaben 520 Personen aus dem Kanton Solothurn folgendes an: 12,6 Prozent Radfahren, 4,1 Prozent Biken und 4,3 Prozent E-Biken (Wunderlich et al. [2021]: Ergebnisse WaMos3-Umfrage im Kanton Solothurn. Birmensdorf: Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL). Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass ein namhafter Teil der Bevölkerung Fahrrad fährt und damit Fahrradfahren zu einer der häufigsten Freizeitaktivitäten im Wald gehört.

Das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) vom 18. März 2022³) legt die Grundsätze fest, welche unter anderem die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Velowegen beachten müssen. In unserer Stellungnahme auf die kleine Anfrage «Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2024/386 vom 12. März 2024) wird festgehalten, dass «die komplexen Fragen bezüglich Nutzungskonflikten – beispielsweise zwischen Wald und Velointeressen – zu klären» und «die Zuständigkeiten zu regeln» seien.

In § 9 «Fahrradfahren und Reiten» wird festgehalten, dass Radfahren und Reiten auf dem gesamten bestehenden Wegnetz erlaubt ist. Dies betrifft grundsätzlich sämtliche Wege, die in den Landeskarten des Bundesamts für Landestopographie (swisstopo) festgehalten sind. In der Landeskarte nicht erfasste Wege wie Rückegassen, Weg- und Fahrspuren oder Wildwechsel gehören demgegenüber nicht dazu.

Ebenfalls erlaubt ist das Radfahren und Reiten auf speziell bezeichneten Strecken. Darunter sind zum einen signalisierte Biketrails zu verstehen, die nur in eine Richtung befahren werden und ohne Mischverkehr sind («bike only»), wie beispielsweise die Biketrails am Weissenstein. Zum anderen können auch in den letzten Jahren entstandene «wilde» Bikestrecken darunterfallen, welche von den Bikern und Bikerinnen weiterhin befahren werden. Die Anlage solcher Strecken bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie – je nach Grösse und Umfang – einer Mitwirkung der am stärksten betroffenen Anspruchsgruppen (Jagd, Naturschutz usw.). Da es sich um eine nachteilige Nutzung handelt, ist auch eine entsprechende wald-

<sup>1)</sup> BGS 124.11.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) SR 741.01.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) SR 705.

rechtliche Bewilligung (§ 10 Abs. 2) erforderlich. Einzuholen ist zudem eine Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, sofern bauliche Massnahmen vorgesehen sind (vgl. Konferenz der Kantonsoberförster KOK [2020]: Waldrechtliche Regelung Bike-Sport: Empfehlungen zur Abgrenzung). Die Einzelheiten der Bezeichnung der Strecken werden in der Verordnung geregelt.

Falls im Interesse der Walderhaltung oder anderen öffentlichen Interessen im Sinne von § 10 Absatz 2 nötig, können für bestimmte Wege auch Fahr- oder Reitverbote erlassen werden. Die entsprechenden Verfahren (Zustimmung, Mitwirkung, Auflage usw.) sind in der Strassengesetzgebung vorgesehen und werden in der WaVSO, zusammen mit den Regelungen für den Motorfahrzeugverkehr, präzisiert.

# § 10 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

Der Grundsatz, wonach nachteilige Nutzungen nicht zulässig sind, ergibt sich aus Artikel 16 Absatz 1 WaG. Nicht unter den Begriff der nachteiligen Nutzungen fallen Rodungen (vgl. Art. 4 WaG und § 5 WaGSO), Kahlschläge (vgl. Art. 22 WaG) oder forstliche Bauten und Anlagen (vgl. Art. 13a WaV und § 11 WaGSO). Die Merkmale einer nachteiligen Nutzung sind gemäss WaG, dass durch eine Nutzung des Waldes die Funktionen oder die Bewirtschaftung desselben gefährdet oder beeinträchtigt sind. Diese Merkmale, und nicht die Motivation (z. B. Erholung suchen, einer Freizeitaktivität nachgehen) oder die Aktivität selber (z. B. Gehen, Fahren, Sammeln, Spielen), sind entscheidend, ob eine nachteilige Nutzung vorliegt. Erfolgt die Nutzung des Waldes bestimmungsgemäss und gemeinverträglich, spricht man von schlichtem Gemeingebrauch, der keine nachteilige Nutzung darstellt. Wird der Wald nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich genutzt, so dass andere Personen oder der Wald und dessen Bewirtschaftung beeinträchtigt sind, liegt ein gesteigerter Gemeingebrauch beziehungsweise eine nachteilige Nutzung vor. Beispiele sind die Beweidung von Wald (mit Ausnahme von als Wald geltenden Waldweiden), das Niederhalten von Bäumen oder das Erstellen von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen (vgl. § 11 WaGSO), das Anlegen von speziell bezeichneten Strecken, das Fliegen von Drohnen zu Freizeitzwecken sowie das Ausüben von Freizeitaktivitäten wie Paintball oder Lasergames.

Absatz 2 legt fest, dass die für eine Rodungsbewilligung zuständige Behörde auch für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zuständig ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 WaG und § 5 Abs. 2 WaGSO). Dadurch wird ein im ganzen Kanton einheitlicher Vollzug gewährleistet. Die Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen werden weiterhin in der WaVSO geregelt, wobei die Bestimmungen der geltenden Verordnung (§§ 23 und 25 Abs. 2) zu überarbeiten und zu präzisieren sein werden. Die bisherigen Bestimmungen im kantonalen Waldgesetz zur Beweidung, Waldweiden und Einfriedungen der Weiden werden in die WaVSO verschoben.

# § 11 Bauten und Anlagen im Wald

Bauten und Anlagen im Wald sind grundsätzlich verboten. Zulässig sind ausschliesslich Bauten und Anlagen, welche der Erhaltung und einer zweckmässigen Nutzung des Waldes dienen, so genannte forstliche Bauten und Anlagen.

Im WaGSO wird anstelle des früher verwendeten Begriffs «forstbetrieblich» der Begriff «forstlich» verwendet (vgl. Abs. 1). «Forstlich» ist zum einen der Begriff, wie er in Artikel 13a WaV verwendet wird. Zum anderen ist «forstbetrieblich» umgangssprachlich zu eng mit der Bewirtschaftung des Waldes verbunden, um Holz zu produzieren. Es ist heute anerkannt, dass der Wald weitere Funktionen erfüllt (z. B. Schutz vor Naturgefahren, Lebensraum für Pflanzen und Tiere; vgl. BAFU [2022]: Waldfunktionen und Waldleistungen. Merkblatt. Bern: Bundesamt für Umwelt.). Die dafür nötigen Bauten und Anlagen (z. B. Weiher zur Förderung der Artenvielfalt, Schutznetze gegen Steinschlag) sollen inskünftig auch als forstlich gelten. Forstliche Bauten und Anlagen werden damit zu einem Synonym für «zonenkonform».

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass im Wald nur forstliche Anlagen und Bauten erstellt werden dürfen, bilden nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, welche die Erhaltung des Waldes nicht oder nur sehr gering beeinflussen (z. B. Sport- und Lehrpfade, offene Unterstände). Damit übernimmt der Kanton die Begrifflichkeiten aus der Waldgesetzgebung des Bundes (Art. 14 WaV) und erweitert den Begriff der einfachen, offenen Erholungseinrichtungen aus dem geltenden WaGSO (§ 8 Abs. 2). Der Bau nichtforstlicher Kleinbauten und -anlagen bedarf einer Ausnahmebewilligung für nachteilige Nutzung (Art. 16 Abs. 2 WaG und Art. 10 Abs. 2 WaGSO). Die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung regelt der Regierungsrat in der WaVSO.

#### § 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

Das WaG legt fest, dass Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig sind, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Artikel 17 WaG beauftragt die Kantone, Mindestabstände festzulegen. Gleichzeitig erhalten sie die Kompetenz, aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen Bewilligungen zur Unterschreitung zu erteilen.

Im Kanton Solothurn wird der Bauabstand von Wald zu Bauten und Anlagen in § 141 Absatz 1 PBG geregelt. Der zulässige Waldabstand wird dort mit 20 Metern festgelegt. Dies entspricht rund zwei Dritteln einer normalen Baumlänge eines ausgewachsenen Baumes. § 141 Absatz 1 PBG sieht zu Feldgehölzen in Bauzonen einen Bauabstand von 10 Metern vor. In begründeten Fällen kann gemäss § 141 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 PBG im Rahmen des Zonenplanes eine andere Waldbaulinie festgelegt werden. Auf Verordnungsebene werden die Bedingungen für Ausnahmebewilligungen aufgelistet (vgl. dazu insbesondere § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993¹)). Die Möglichkeit von Ausnahmegesuchen führt in vielen Fällen zu individuellen Beurteilungen, insbesondere um raumplanerische Anforderungen zu erfüllen.

Angesichts der klimatischen Veränderungen und der damit einhergehenden Veränderungen im Wald steigt die Gefährdung beispielsweise durch umstürzende Bäume oder Waldbrände. Eine umfassende Überprüfung der geltenden Waldabstände könnte dieses Schadensrisiko senken (siehe auch Beantwortung der Interpellation Peter Brotschi: Zu geringe Waldabstände – eine Gefahr für Liegenschaften und Natur [RRB Nr. 2019/1665 vom 29. Oktober 2019]). Die Umsetzung der Waldabstandsvorschriften im Rahmen der Raumplanung ist jedoch bereits weit fortgeschritten und kann nur schwer wieder rückgängig gemacht werden. Verbesserungen bei räumlich schwierigen Bedingungen werden im Rahmen des Vollzugs angestrebt. Zudem soll die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand revidiert werden.

Ebenfalls wurde geprüft, ob und wie die Haftung im Zusammenhang mit dem Näherbaurecht besser umgesetzt werden kann. § 6 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand hält bereits fest, dass eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Baute oder Anlage, die weniger als 20 Meter vom Wald entfernt ist, keinen Anspruch gegenüber der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer geltend machen kann, wenn ein Schaden aus dem Bestand des Waldes entsteht. Umgekehrt haftet eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Baute oder Anlage für Schäden, die am Wald entstehen.

# § 13 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut von Artikel 18 WaG, wonach im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen. Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich oder gewerblich verwenden, benötigen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,

vom 18. Mai 2005¹)) eine Fachbewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Um die Fachbewilligung zu erwerben, muss gemäss Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) vom 28. Juni 2005²) eine Fachprüfung abgelegt werden. Für die Anwendung von PSM im Wald ist zusätzlich eine Anwendungsbewilligung einer kantonalen Behörde erforderlich (Art. 4 Bst. c ChemRRV). Absatz 2 legt fest, dass das AWJF für die Erteilung der Anwendungsbewilligung zuständig ist. Ein generelles kantonales Verbot für PSM im Wald fällt nicht in Betracht, da der Bund abschliessend festgelegt hat, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung für die Anwendung von PSM im Wald zu erteilen ist (vgl. ChemRRV, Anhang 2.5 Ziffer 1.2). Um den Einsatz von PSM auf ein Minimum zu beschränken, soll die Erteilung von Bewilligungen künftig konsequent auf Ausnahmesituationen beschränkt werden.

#### Kapitel 3: Schutz vor Naturereignissen

Die Ausführungen in § 12 des geltenden WaGSO zum Schutz vor Naturereignissen, welche gestützt auf Artikel 19 WaG erlassen wurden, sind unvollständig und überholt. Auch wenn der Kanton Solothurn kein klassischer «Naturgefahren-Kanton» ist, nehmen Häufigkeit und Ausmass von Ereignissen zu, und das Schadenspotential steigt laufend. Analog dem WaG wird im WaGSO ein eigenes Kapitel zum Schutz vor Naturereignissen eingefügt. Der bisherige § 12 wird ersetzt mit präziseren Bestimmungen zu den Naturereignissen, den Massnahmen und den Zuständigkeiten. Damit wird der Kanton dem Auftrag aus Artikel 19 WaG gerecht («Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone ...») und kann eine effiziente sowie pragmatische Umsetzung sicherstellen. Artikel 15 WaV sieht unter anderem vor, dass die Kantone Schutzbautenkataster führen sowie Gefahrenkarten mit Notfallplanungen erstellen und periodisch nachführen. Die Kantone haben dabei die einschlägigen Vorgaben des BAFU zu berücksichtigen (vgl. insbesondere für das Gefahrenmanagement von Rutschungen, Steinschlag und Hangmuren BAFU [2016]: Schutz vor Massenbewegungsgefahren, Vollzugshilfe und Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Art. 19 N 28 ff.). Die Gefahrenkarten bauen auf dem von den Kantonen zu erstellenden Ereigniskataster auf. Im Kanton Solothurn sieht der Richtplan vor, dass der Ereigniskataster vom kantonalen Amt für Umwelt (AfU) zu führen ist. Auch für die Erstellung und Führung des Schutzbautenkatasters ist das AfU zuständig (vgl. Art. 6 RPG und kantonaler Richtplan, L-6 Naturgefahren, Gefahrengebiete). Die Einwohnergemeinden haben gemäss § 36 PBG Schutzzonen auszuscheiden. Im kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass das AWJF Schutzwälder ausscheidet (vgl. Richtplan, L-6 Naturgefahren, Gefahrengebiete, Bst. d).

# § 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

Absatz 1 legt den grundsätzlichen Handlungsbedarf bei einer Gefährdung durch die vom WaG abgedeckten Naturereignisse fest. Die entsprechenden Naturereignisse sind Steinschlag, Rutschung, Erosion oder Lawinen. Das sind alle gravitativen Naturereignisse ausser Hochwasser. Hochwasser ist im Bundesgesetz über den Wasserbau und im GWBA geregelt. Lawinen werden der Vollständigkeit halber aufgeführt, auch wenn angesichts der klimatischen Entwicklungen Lawinenereignisse im Kanton Solothurn noch seltener geworden sind.

In Absatz 1 werden die unterschiedlichen Arten von Massnahmen aufgelistet, die zur Reduktion des Risikos anzuwenden sind: planerische (z. B. Ereigniskataster, Schutzbautenkataster, Gefahrenkarten), organisatorische (vgl. Ausführungen zu § 15), waldbauliche (Schutzwaldpflege) und technische (z. B. Schutzbauten, Sperrungen). Der in Artikel 19 WaG ausdrücklich genannte «forstliche Bachverbau» wird in der Aufzählung den technischen Massnahmen zugeordnet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) SR 814.81.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) SR 814.812.36.

Schliesslich ist der Grundsatz des risikobasierten und integralen Managements von Naturereignissen verankert, den der Bund und die übrigen Kantone bereits anwenden. Risikobasiert heisst, dass nicht jede Gefahr gebannt werden muss. Integral bedeutet, dass Massnahmen nicht sektoriell getroffen werden, sondern immer nach der optimalen Zielerreichung in einem bestimmten Raum auszurichten sind.

Absatz 2 verpflichtet den Kanton und die Einwohnergemeinden, bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Risiken aus Naturgefahren zu berücksichtigen und dazu die notwendigen Grundlagen bereitzustellen. Grundlagen des Kantons sind insbesondere ein Ereigniskataster, ein Schutzbautenkataster sowie Schutzziele und Gefahrenkarten (siehe Art. 15 WaV). Gefahrenkarten bilden eine zentrale Grundlage für das risikobasierte Management von Naturgefahren. Sie bilden die Intensität und die Eintretenswahrscheinlichkeit von zu erwartenden Naturereignissen ab. Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für den Einbezug des Schutzes vor Naturereignissen in ihre Ortsplanungen und somit auch für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen.

# § 15 Zuständigkeiten

Den Kantonen steht es frei, Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private zu delegieren (siehe Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Art. 19 N 9). In § 15 werden für drei Akteure die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt: Für Einwohnergemeinden, für Werkeigentümer sowie für den Kanton.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung aus § 14 Absatz 2 konkretisiert: Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Schutz ihrer Bevölkerung vor Naturereignissen gemäss WaGSO auf ihrem Gemeindegebiet. Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse vor Ort. Auch im Hochwasserschutz hat der Kanton Aufgaben gestützt auf Artikel 27 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994¹) an die Gemeinden delegiert (z. B. Erarbeitung von Gefahrenkarten in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Bst. d PBG oder die Erarbeitung von Notfallkonzepten). Der Einbezug von Nutzniessenden wie z. B. Liegenschaftsbesitzer, welche durch eine Schutzbaute geschützt werden, ist Aufgabe der Gemeinden. Für Beiträge des Kantons gilt, dass sich der Betrag in jenem Umfang reduziert, in welchem Kosten auf Dritte überwälzt werden können (vgl. § 28 Abs. 4 WaGSO).

In Absatz 2 wird diese Pflicht auch Eigentümerinnen und Eigentümern von Werken übertragen. Damit sind in erster Linie Eigentümerinnen und Eigentümer von Infrastrukturanlagen wie Strassen und Bahnen oder aber von standortgebundenen Anlagen in Gefahrengebieten gemeint.

Artikel 19 WaG ist direktiv: «Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone die ... Gebiete». Somit muss in Absatz 3 dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, Massnahmen anzuordnen und diese finanziell zu unterstützen. Bis anhin galt diese Anordnungsmöglichkeit nur für den Schutzwald. Neu wird sie in Umsetzung der nationalen Vorgaben durch die Erwähnung des Begriffs des «Werkes» auch auf Schutzbauten ausgedehnt.

Absatz 4 gibt dem Kanton das Recht, Massnahmen ersatzweise vorzunehmen, falls die Einwohnergemeinden oder die Werkeigentümerinnen bzw. Werkeigentümer ihrer Pflicht nicht in nützlicher Frist nachkommen. Der Kanton führt die Massnahmen auf deren Kosten aus. Grundlage für diese Befugnis bildet Artikel 50 Absatz 2 WaG.

In Absatz 5 wird die bereits bestehende Koordinationsstelle Naturgefahren (KoordNG) des Kantons erwähnt (vgl. dazu den kantonalen Richtplan, Teil C: Landschaft, L-6 Naturgefahren). In der KoordNG arbeiten aktuell fünf Ämter sowie die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) zusammen. Die KoordNG stellt ein effizientes und integrales Risikomanagement auf der Ebene des

Kantons sicher und gewährleistet die Koordination mit anderen Naturereignissen wie Hochwasser und raumbezogenen Planungen.

#### Kapitel 4: Pflege und Nutzung des Waldes

#### § 16 Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

In Absatz 1 wird der Begriff «forstpolitisch» mit «waldpolitisch» ersetzt. Im Sprachgebrauch werden die Begriffe «Wald» und «Forst» häufig als Synonyme verwendet. Mit Forst wird heute aber eher ein rein zum Zweck der Holzproduktion bewirtschafteter Wald verbunden. Der Wald erbringt noch diverse weitere Leistungen (Schutz vor Naturgefahren, Raum für Freizeit und Erholung, Lebensraum für Pflanzen und Tiere usw.), sodass «waldpolitisch» zeitgemässer ist.

Gemäss Absatz 2 hat die Bewirtschaftung nicht nur naturnah, sondern auch nachhaltig zu erfolgen. Dabei wurde der Wortlaut aus dem WaG übernommen, da er einen für die Schweiz ganz zentralen Grundsatz betrifft, der auch in Zeiten sich verändernder Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel seine Gültigkeit behält. Dafür wird auf die Vorgabe der Wirtschaftlichkeit verzichtet – dies ist in erster Linie ein Aspekt der Betriebsführung und somit keine generelle staatliche Vorgabe. Bei Förderungsmassnahmen hingegen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit weiter (siehe § 28 ff.). Schliesslich wird in Absatz 2 zum Ausdruck gebracht, dass keine generelle Bewirtschaftungspflicht besteht. Vielmehr ist es grundsätzlich «Sache» der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ob sie ihren Wald bewirtschaften oder darauf verzichten wollen.

#### § 17 Forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Eines der wichtigsten Instrumente zur Lenkung und Steuerung der Waldentwicklung ist die forstliche Planung. Artikel 20 Absatz 2 WaG beauftragt die Kantone, Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften für den Wald zu erlassen und dabei unterschiedlichen Aspekten Rechnung zu tragen (z. B. Holzversorgung, naturnaher Waldbau gemäss § 16 Absatz 2 WaGSO, Natur- und Heimatschutz). Artikel 18 WaV konkretisiert die Vorschriften an die Planung (Konzeption und Organisation der Planung, Mindestinhalte, Mitwirkung der Bevölkerung, Verhältnis zur Richtplanung).

Im WaGSO werden die Grundsätze der forstlichen Planung verankert. Absatz 1 hält fest, dass der Regierungsrat Vorschriften dazu durch Verordnung erlässt.

Absatz 2, wonach die Kantone die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen haben, entspricht Artikel 18 Absatz 4 WaV. Der Wald ist ein wichtiger Teil des Raumes. Entsprechend sind viele Themen, die für den Wald relevant sind, auch für andere Planungen wichtig (z. B. Erholung und Freizeit, Naturschutz, Naturereignisse etc.). Im Gegenzug bildet die Richtplanung eine wichtige Grundlage für die überbetriebliche forstliche Planung. Art. 18 Absatz 2 WaV verlangt von den Kantonen, dass neben den Standortverhältnissen (im Kanton Solothurn flächig vorhanden) Waldfunktionen und deren Gewichtung in den forstlichen Planungsdokumenten festgehalten werden. Diese Aufgabe obliegt dem AWJF als zuständige kantonale Fachstelle. Der Fokus liegt dabei auf der räumlichen Festlegung der vorrangigen Waldfunktionen. Neben Schutzwaldflächen und Vorrangflächen für die Biodiversität (u. a. Waldreservate) wird ein Schwerpunkt auf der Ausscheidung von Wäldern mit einem Vorrang für Freizeit und Erholung liegen. In solchen Wäldern soll es Erleichterungen für Infrastrukturanlagen für Freizeit und Erholung geben. Auch angedacht ist, dass im Gegenzug «ruhige Wälder» bezeichnet werden, wo mit einer geeigneten Lenkung Störungen von Pflanzen und Wildtieren weitgehend vermieden werden sollen. Damit wird die Zielsetzung einer besseren Lenkung und Steuerung des Freizeit- und Erholungsaufkommens im Wald umgesetzt. Die Interessenabwägung mit den übrigen öffentlichen Interessen im Raum erfolgt anschliessend auf Stufe Richtplanung; auf einen eigenständigen Waldentwicklungsplan wird verzichtet.

In den Absätzen 3 und 4 werden die grundlegenden Aufgaben des zuständigen Amts festgehalten. Planung braucht Daten und Informationen. Bei der forstlichen Planung und gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 WaV sind dies im Wesentlichen Daten über den Waldzustand (Standortsverhältnisse, Baumarten, Vorrat, Zuwachs, Altersstruktur usw.) sowie Informationen über die Funktionen und die Nutzung des Waldes (z. B. geerntete Holzmenge, Reservate, Anlagen und Werke im Wald, Aktivitäten der Bevölkerung). Diese Daten und Informationen werden beispielsweise über sogenannte Waldinventuren oder Meldungen der Forstreviere und der Forstbetriebe erhoben (z. B. im Rahmen der Holzschlagbewilligung und Holzanzeichnung; siehe § 20 WaGSO). Die beschafften Grundlagen werden für mehrere Zwecke verwendet: (1) kantonale forstliche Planung (siehe Absatz 2), (2) betriebliche forstliche Planung (siehe § 18 WaGSO), (3) Statistiken des Bundes (z. B. Schweizerische Forststatistik basierend auf Art. 33 WaG) und (4) Information der Behörden und der Öffentlichkeit (z. B. in Form des letztmals im Jahr 2015 vom AWJF publizierten Nachhaltigkeitsberichts Wald basierend auf Art. 34 WaG).

#### § 18 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Mit der betrieblichen forstlichen Planung werden Ziele, Massnahmen und Kontrollgrössen für einen Forstbetrieb festgelegt. Dazu kommt, dass sie eines der wichtigsten Umsetzungsinstrumente ist, um die in der Planung der Waldentwicklung festgelegten Ziele zu erreichen. Daraus leitet sich die Legitimation des Kantons ab, wie bis anhin Vorgaben zur Planungspflicht sowie zu genehmigungspflichtigen Mindestinhalten zu erlassen. Gegenüber der bestehenden Regelung im Waldgesetz zieht sich der Kanton stark zurück – bis jetzt musste der gesamte Betriebsplan vom Kantonsoberförster genehmigt werden.

Die betriebliche forstliche Planung dient primär der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer und der Betriebsführung als Instrument, die Entwicklung des eigenen Waldes zu steuern und den Forstbetrieb zu führen. Deshalb ist die betriebliche forstliche Planung Sache der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Neu geregelt wird, welche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet sind, einen Betriebsplan zu erstellen und welches die vom Kanton geforderten Mindestinhalte sind.

Bisher waren alle öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet, eine betriebliche forstliche Planung zu erstellen. Dies macht aber für öffentliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit kleiner Waldfläche keinen Sinn. Daher werden gemäss Absatz 1 künftig nur noch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie im Fall eines Zusammenschlusses Forstbetriebe zur Planung verpflichtet, wenn eine gewisse Mindestfläche beplant werden kann. Bestehen bleibt die Vorgabe einer periodischen Neu-Erstellung. Der Kanton unterstützt die betriebsplanpflichtigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, indem er ihnen Daten und Informationen zur Verfügung stellt oder Kosten für deren Beschaffung übernehmen kann.

In Absatz 2 wird die Regierung ermächtigt, die Mindestfläche für eine betriebliche Planung in einer Verordnung festzulegen. Vorgesehen sind dafür aktuell 150 ha im Mittelland beziehungsweise 200 ha im Jura. Diese Mindestfläche leitet sich aus der Definition für einen Forstbetrieb ab, den das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Schweizerische Forststatistik festgelegt hat. Die Zuteilung der Forstbetriebe zu den Zonen Mittelland oder Jura wird der Regierungsrat in der WaVSO vornehmen, abgestützt auf die Zuteilung des BFS. In der Verordnung werden auch die genehmigungspflichtigen Mindestinhalte festgelegt, welche der Kanton zur Überprüfung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes benötigt. Diese Inhalte beschränken sich auf das Nötigste. Neben Ergebnissen aus der Waldinventur als Grundlage können dies der Hiebsatz oder zum Beispiel Ziele zur Erreichung der Erhaltung der Waldfunktionen sein. Inhalte zu rein betrieblichen Planungen wie Personal-, Infrastruktur-, Finanz- und Investitionsplanung gehören nicht zu den Mindestinhalten. Sie sind wohl Teil einer betrieblichen Planung, enthalten aber keine für den Kanton unbedingt notwendige Informationen. Der Kanton nimmt diese Inhalte lediglich zur Kenntnis. Mit der Genehmigung der Mindestinhalte eines Betriebsplans durch den

Kanton sollen Erleichterungen bei der Bewilligung der Holznutzung einhergehen (siehe § 20 WaGSO).

Im geltenden Waldgesetz konnten alle privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet werden, eine Massnahmenplanung zu erstellen. Diese Verpflichtung wird ersatzlos gestrichen. Dass die Bewirtschaftung im Privatwald im Einklang mit der forstlichen Planung erfolgt und zur Erfüllung der Waldfunktionen beiträgt, haben die Revierförsterinnen und Revierförster im Rahmen der Beratung und der Anzeichnung von Pflegeeingriffen sicherzustellen (siehe § 35 Abs. 2 WaGSO).

§ 19 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

Die Formulierung im geltenden Absatz 1 entsprach nicht mehr der gegenwärtigen Praxis. Zum einen wurden seit Einführung der Ausscheidung von Waldreservaten, basierend auf dem Waldgesetz, nur Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abgeschlossen (vergleiche auch § 119<sup>bis</sup> Abs. 1 PBG zum Schutz und Unterhalt von Biotopen). Zum anderen werden nicht nur Waldflächen ausgeschieden, auf denen auf Pflege und Nutzung verzichtet wird (z. B. Waldreservate, Altholzinseln), sondern in bestimmten Wäldern werden auch spezifische Eingriffe zur Förderung der Biodiversität durchgeführt (z. B. Pflege von Waldrändern, Anlegen von Feuchtbiotopen, Pflege lichter Wälder). Die Vereinbarungen enthalten auf die Ziele des Schutzes oder der Förderung ausgerichtete Bestimmungen, unter Berücksichtigung der übrigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Zugänglichkeit. Die vorgesehenen Bestimmungen werden teilweise bereits im Programm «Biodiversität im Wald 2021-2032» des AWJF umgesetzt.

In Absatz 2 werden gegenüber der heute geltenden Regelung zwei Begriffe präzisiert: Statt Grund- werden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer genannt. Zudem wird der gemäss § 46bis Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Vo) vom 6. Juli 2004¹) eindeutig definierte Begriff der Abgeltung mit dem breiteren Begriff der Entschädigung ersetzt. Eine Abgeltung ist gemäss § 46bis Absatz 1 WoV-Vo eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe ergeben. Bei Vereinbarungen über Waldreservate oder andere Flächen ist dies nicht der Fall. Es handelt sich um keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Die Vereinbarung basiert auf Freiwilligkeit und entspricht damit einer Finanzhilfe gemäss § 46bis Absatz 2 WoV-Vo.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden nicht ins neue WaGSO übernommen. Das Verbot der Entwässerung von Feuchtgebieten im Wald ist nicht mehr zeitgemäss. Im Wald werden seit Jahren keine Meliorationen oder andere Massnahmen mehr umgesetzt, um den Waldboden, Moore oder Feuchtgebiete im Wald zu entwässern. Im Gegenteil: Ursprünglich feuchte Wälder werden wiederhergestellt, indem Entwässerungen oder nicht mehr verwendete Quellfassungen aufgehoben, Tümpel oder Weiher renoviert oder neu angelegt werden (Feuchtbiotope sind eine Massnahme im Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 des AWJF). Der im geltenden Waldgesetz vorhandene Verweis auf das PBG wird mit der Ausrichtung in Absatz 1 zum Vertragsnaturschutz obsolet.

Die gestützt auf § 17 des geltenden WaGSO ausgeschiedenen Waldreservate sind mit einer Laufzeit von bis zu 99 Jahren vertraglich gesichert. Die laufenden Verträge gelten weiter.

# § 20 Holznutzung (Art. 21 WaG)

Die bisherige Bestimmung zur Holznutzung (§ 18 des geltenden WaGSO) beziehungsweise zum konkreten Akt der Holzanzeichnung ist nicht mehr zeitgemäss und muss angepasst werden. Grundsätzlich gilt es zwischen einer Bewilligung zur Fällung von Bäumen (Art. 21 WaG) und der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BGS 115.11.

Anzeichnung einer Holznutzung zu unterscheiden. Die Anzeichnung der zu nutzenden Bäume ist eine waldbauliche Handlung. Sie bleibt eine Aufgabe einer Forstfachperson.

Für alle Holznutzungen im Kanton Solothurn gilt eine Bewilligungspflicht (vgl. Abs. 1). Dies war bis anhin schon der Fall, da eine entsprechende nationale Vorgabe besteht (Art. 21 WaG), und wird hier zum besseren Verständnis wiederholt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Massnahme die Voraussetzungen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfüllt und den Vorgaben der forstlichen Planung entspricht (vgl. § 17 und 18 WaGSO).

In Absatz 2 wird für Wälder mit einer betrieblichen Planung neu festgelegt, dass mit der Genehmigung des Hiebsatzes die Bewilligung für die Holznutzung für eine mehrjährige Dauer, in der Regel 10 Jahre, erteilt wird. Die Anzeichnung der zu nutzenden Bäume erfolgt in einem Forstbetrieb von einer dort tätigen Person mit der notwendigen forstlichen Fachkompetenz. Das Amt kann bei Vermutung einer Verletzung von Sorgfaltspflichten kraft seiner Aufsichtspflicht nötigenfalls einschreiten.

Für Wälder ohne betriebliche Planung ist die Bewilligung für die Holznutzung durch den kantonalen Forstdienst mit der Verantwortung für eine fachgerechte Anzeichnung verbunden. Damit wird gleichzeitig auch die forstfachliche Qualität sichergestellt. In aller Regel wird dies durch die Revierförsterin oder den Revierförster erfolgen. Sie ist Gegenstand einer Regelung innerhalb des Forstdienstes.

Die Bestimmungen von § 18 Absatz 3 des geltenden WaGSO, wonach Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes zulässig sind, wird im revidierten WaGSO nicht mehr aufgenommen. Die Ufervegetation ist durch Artikel 18, 18a und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹) geschützt und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amts für Raumplanung (ARP). Da es sich bei Ufergehölz um Baumbestände handelt, sollen Eingriffe nach wie vor durch eine forstlich qualifizierte Person angezeichnet werden. Dabei sind die Aspekte Biodiversität, Hochwasserschutz, Landschaftsschutz und Erholungsnutzung zu berücksichtigen, und die Koordination mit anderen Fachstellen ist sicherzustellen. Seit 2022 ist der Vollzug an das ARP delegiert, welches auch für weitere Naturschutzflächen zuständig ist. Das ARP zieht das AWJF oder die Revierförsterinnen und Revierförster bei, wenn es sich um Wald im Rechtssinn handelt.

Auf nationaler Ebene wurden bei der letzten Revision des WaG neue Massnahmen zur Stärkung der Arbeitssicherheit eingeführt; so müssen neu zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten gewisse Kurse besucht werden (Art. 21a WaG). Aus Sicht des Kantons sind die auf Bundesebene festgelegten Massnahmen ausreichend und bedürfen keiner kantonalen Regelung auf Stufe Gesetz.

#### § 21 Kahlschlagverbot (Art. 22 WaG)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn im Wald ein Baumbestand vollständig oder weitgehend so geräumt wird, dass freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder dies nachteilige Auswirkungen auf den Standort oder den umliegenden Baumbestand hat. Dies ist und bleibt grundsätzlich verboten. Das Amt kann Ausnahmen bewilligen.

Der geltende Absatz 2 WaGSO, dass sich Blössen natürlich wiederbewalden können, wird gestrichen. In Artikel 23 WaG sind die Voraussetzungen zum Umgang mit Blössen bereits abschliessend geregelt.

# § 22 Veräusserung und Teilung (Art. 25 WaG)

Die Bestimmungen zur Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum und zur Teilung von Wald werden aus dem geltenden WaGSO unverändert in das revidierte WaGSO überführt. Das Waldeigentum in der Schweiz ist bereits kleinteilig; es soll deshalb nicht in noch kleinere Teile aufgeteilt werden.

#### § 23 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

Die geltende Regelung zur Verhütung und Behebung von Waldschäden hat sich als ungenügend erwiesen (vgl. § 21 des geltenden WaGSO). Gerade im Ereignisfall liess sie zu viele Fragen offen. Mit dem neuen Wortlaut wird präzisiert, welche Massnahmen der Kanton anordnen kann und wie er dabei vorgeht. Massnahmen gegen den Klimawandel fallen nicht darunter (vgl. aber § 24 WaGSO). Die finanzielle Unterstützung seitens des Kantons richtet sich nach § 28 WaGSO.

In Absatz 1 wird neu präzisiert, welche Massnahmen zur Erhaltung der Waldfunktionen bei der Anordnung durch den Regierungsrat im Vordergrund stehen. Dabei werden Formulierungen des Bundes übernommen (Art. 29 WaV) und für den Kanton Solothurn gewichtet. Ein neuer Schwerpunkt wird auf Massnahmen gegen Feuer gelegt, womit der zunehmenden Waldbrandgefahr im Kanton Solothurn Rechnung getragen wird (Bst. a). Schadorganismen sind Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen (Bst. b). Als Schadorganismen können sowohl Neobiota (z. B. asiatischer Laubbockkäfer [Anoplophora glabripennis]) als auch einheimische Arten (z. B. Buchdrucker [Ips typographus] als wichtigster Borkenkäfer) auftreten. Der Umgang mit Schadorganismen richtet sich nach der Vollzugshilfe Waldschutz des BAFU (BAFU [2020]: Vollzugshilfe Waldschutz. Richtlinien zum Umgang mit Schadorganismen des Waldes. Bern: Bundesamt für Umwelt. Umwelt-Vollzug Nr. 1801), den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) vom 31. Oktober 2018¹) und der vom BAFU und der Konferenz der Kantonsförster (KOK) regelmässig aktualisierten Priorisierung von waldrelevanten Schadorganismen (BAFU und KOK [2024]: Priorisierung von waldrelevanten Schadorganismen. 3. Aktualisierung vom Mai 2024. Bern: Bundesamt für Umwelt und Konferenz der Kantonsförster).

Um im Ereignisfall rasch reagieren zu können, wird in Absatz 2 die Handlungskompetenz dem Departement übertragen. Dabei geht es um Sofortmassnahmen, wie zum Beispiel den Erlass eines Betretungsverbots des Waldes bei akuter Lebensgefahr nach einem grossen Sturmereignis oder die Aufforderung an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, umgehend gefährliche Bäume zu fällen oder anderweitig deren Gefahr zu entschärfen.

In Absatz 3 wird beim Verfahren zur Regulierung des Wildbestandes die Formulierung an die gültigen jagdgesetzlichen Grundlagen angepasst. Die Fachstelle Jagd des AWJF hört den Forstdienst vorgängig an und koordiniert die Abschusspläne sowie Jagdzeiten zuhanden der Jagdkommission. Die Interessen der Waldwirtschaft sind durch eine Vertretung des kantonalen Waldeigentümerverbands (BWSO) in der Jagdkommission vertreten; die Abschusspläne für Rothirsch und Gämse werden schliesslich vom Departement festgelegt.

Als Konsequenz aus der Bewältigung der Sturmereignisse Lothar (1999) und Burglind (2018) wurde eine kantonale Vollzugshilfe zur Schadensbewältigung erarbeitet, das sogenannte Waldschadenshandbuch (BWSO, AWJF, FPSO [Hrsg.] [2018]: Waldschadenhandbuch Kanton Solothurn. Umsetzungshilfe bei besonderen und ausserordentlichen Lagen [grosse Schadenereignisse]). Darin ist ein Gremium vorgesehen, welches den Regierungsrat im Krisenfall berät, der sogenannte Sonderstab Wald. Dieses Gremium soll in geeignetem Rahmen bei der Revision der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung verankert werden.

#### § 24 Vorkehrungen zum Klimawandel (Art. 28a WaG)

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen für das Ökosystem Wald. Dies zeigen Ergebnisse des Forschungsprogramms Wald und Klimawandel, welches das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) zwischen den Jahren 2009 und 2018 durchgeführt haben (Pluess et al. [2016]: Wald im Klimawandel – Grundlagen für Adaptionsstrategien. Bern/Birmensdorf. Bundesamt für Umwelt BAFU/Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL). Der Bund hat deshalb bei der letzten Revision des WaG einen entsprechenden Artikel geschaffen, der Bund und Kantone anweist, Massnahmen zu treffen, damit der Wald auch unter veränderten Klimabedingungen seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann (Art. 28a WaG).

Die vorliegende Formulierung übernimmt den Text aus Artikel 28a WaG und legt in einem zweiten Absatz den Fokus auf die Förderungsmassnahmen. Denkbar wäre, dass Förderungsmassnahmen an die Erreichung eines Klimaziels geknüpft werden. Zum Beispiel, dass die Förderung der Verjüngung des Waldes mit einer genügenden Anzahl von Baumarten verbunden wird, welche aufgrund ihrer Standortansprüche als besser an ein künftiges Klima angepasst gelten. Absatz 1 ist aber bewusst offen formuliert, sodass auch andere zielführende Massnahmen (z. B. CO<sub>2</sub>-Speicherung, Aus- und Weiterbildung der Forstfachpersonen, Information und Aufklärung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer) möglich sind.

In diesem Zusammenhang ist erstens auf den im Dezember 2022 vom Bundesrat verabschiedeten Bericht «Anpassung des Waldes an den Klimawandel» hinzuweisen. Er enthält eine gemeinsam von Bund und Kantonen entwickelte Strategie, wie in der Schweiz der Wald an die Folgen des Klimawandels angepasst werden soll (Bundesrat [2022]: Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Wie steht es um die Biodiversität? Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 19.4177 Engler [Hêche] vom 25. September 2019 und des Postulats 20.3750 Vara vom 18. Juni 2020). Zweitens gilt zu erwähnen, dass auf kantonaler Ebene der vom Kantonsrat beschlossene «Massnahmenplan Klimaschutz» ebenfalls Massnahmen für den Wald enthält.

# Kapitel 5: Förderungsmassnahmen

# § 25 Ausbildung und Beratung (Art. 29 und 30 WaG)

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in der forstlichen Ausbildung sind in Artikel 29 und 30 WaG und im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002') geregelt. In Absatz 1 werden die drei Bereiche aufgeführt, für welche der Kanton zuständig ist: Ausbildung von Försterinnen und Förstern an interkantonalen höheren Fachschulen, Ausbildung von forstlich ungelernten Arbeitskräften (Waldarbeitende) und berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals. Das AWJF hat in einer Weisung die Anforderungen, die Abläufe und die Kriterien im forstlichen Bildungsbereich sowie die Höhe der finanziellen Beiträge unter Vorbehalt der Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden festgelegt (Weisungen Aus- und Weiterbildung, AWJF 2023). Gegenwärtig stellt der Klimawandel die grösste Herausforderung für die Waldwirtschaft dar (vgl. § 24). Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Forstfachpersonen stellen sich die Frage, wie sie auf die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen umgehen sollen. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass in der Aus- und Weiterbildung der Klimawandel thematisiert wird und Grundlagen für Beratung zur Verfügung stehen (z. B. Kaufmann + Bader [2024]: Waldbau und Klimawandel. Waldbauliche Empfehlungen des Kantons Solothurn. Erläuternder Bericht im Auftrag des AWJF).

§ 22 Absatz 2 des geltenden WaGSO, wonach für die Berufsbildung die Gesetzgebung über die Berufsbildung gilt, wird nicht in das revidierte WaGSO übernommen. Diese Vorgabe ist bereits in Artikel 29 Absatz 4 WaG klar verankert.

§ 22 Absatz 3 des geltenden WaGSO wird in einer aktualisierten Form als Absatz 2 ins revidierte WaGSO übernommen. Statt des Begriffs «Kurse» werden die Begriffe «Aus- und Weiterbildung» verwendet. Die Formulierung «an der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Schulen» wird ersetzt durch «an einer interkantonalen höheren forstlichen Fachschule». Die forstlichen Bildungsinstitutionen der Schweiz sind in der Zwischenzeit etabliert. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit acht weiteren Kantonen an der Stiftung der interkantonalen Försterschule Lyss beteiligt (vgl. die entsprechende Interkantonale Vereinbarung vom 29. März 1969¹)). Der Zweck der Stiftung ist die Aus- und Weiterbildung von Försterinnen und Förstern auf der Stufe der höheren Fachschule (HF) sowie die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal. Die Stiftung führt das Bildungszentrum Wald in Lyss.

Die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist eine zentrale Aufgabe des kantonalen Forstdienstes bei der Umsetzung der Aufträge des WaG und des WaGSO. Im geltenden Waldgesetz wird nur die Beratung der Privatwaldeigentümerinnen und Privatwaldeigentümer erwähnt (§ 30 Abs. 3 Bst. b des geltenden Waldgesetzes). Diese Lücke wird nun geschlossen, indem in § 25 Absatz 3 WaGSO neu festgehalten wird, dass der Forstdienst alle Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer berät. Der Forstdienst wird in § 35 WaGSO geregelt.

# § 26 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

Die Bestimmung im geltenden WaGSO zur Information der Öffentlichkeit (Abs. 1) wird ergänzt mit einem Absatz zur Stärkung des Themas Wald in der Schulbildung (Abs. 2) sowie Erhebungen in der Wald- und Holzwirtschaft (Abs. 3 bis 5; Ergänzung des bisherigen § 33 Abs. 2 des geltenden WaGSO).

Gemäss Artikel 34 WaG sorgen Bund und Kantone für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft. In Absatz 1 wird diese wichtige Aufgabe des Kantons weiterhin im WaGSO verankert. Der Kanton kann für diese Aufgabe auch Dritte beauftragen. Für solche Aufträge ist zwecks Vereinfachung der Abläufe neu das Departement anstelle des Regierungsrates zuständig.

Der Bund führt in regelmässigen Abständen eine Befragung der Schweizer Bevölkerung zu ihrem Verhältnis zum Wald und dessen Nutzung durch. Bei der letzten Befragung liess der Kanton Solothurn zusätzlich eine kantonale Verdichtung erstellen²). Die Resultate zeigen, dass für eine Mehrheit der Bevölkerung der Wald in der Kindheit und Jugend sehr wichtig war. In seinen waldpolitischen Grundsätzen (RRB Nr. 2021/302 vom 9. März 2021) hat der Regierungsrat in Ziffer 12 festgeschrieben, dass die Solothurner Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, für den Wald und dessen Entwicklung zu sensibilisieren sind. Mit dem neuen Absatz 2 wird dieser Grundsatz präzisiert und die Grundlage dafür gelegt, dass der Kanton zusammen mit den Schulen auf allen Stufen der Schulbildung Massnahmen ergreifen kann, beispielsweise in den Bereichen Ökosystem Wald, sorgsamer Umgang mit dem Wald, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Verwendung von Holz.

In Artikel 33 WaG hat der Bund die Grundlage für periodische Erhebungen auf nationaler Ebene geschaffen (Zustand des Waldes, Funktionen, Produktion und Verwertung von Holz usw.). Die wichtigsten Erhebungsinstrumente sind das Schweizerische Landesforstinventar LFI von WSL und BAFU, die Schweizer Forststatistik des Bundesamts für Statistik (BFS), die Bevölkerungsbefragung WaMos des BAFU oder die langfristige Walddauerbeobachtung, welche von einem Grossteil der Deutschschweizer Kantone seit über 30 Jahren durchgeführt wird.³) Falls diese Informationen nicht ausreichen, ist der Kanton auf eigene Erhebungen angewiesen. In Absatz 3 wird der

<sup>)</sup> BGS 931.345.

Vgl. dazu die Ergebnisse zur «WaMos3-Umfrage SO»; abrufbar unter https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/aktuell/aktuell/news/umfrage-der-solothurner-wald-weckt-sympathien-und-sorgen/.

Vgl. dazu und zu weiteren Erhebungsinstrumenten Informationen zur Waldbeobachtung des BAFU; abrufbar unter https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/zustand-wald/waldbeobachtung.html.

Kanton deshalb ermächtigt, erforderliche Erhebungen durchzuführen, um die Erreichung seiner waldpolitischen Ziele (vgl. RRB Nr. 2021/302 vom 9. März 2021) zu überprüfen und die Öffentlichkeit über Zustand und Entwicklung des Waldes sowie der Wald- und Holzwirtschaft zu informieren.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäss den einschlägigen Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹). Sie erfolgt grundsätzlich ohne Personenbezug. Werden gestützt auf die Auskunfts- und die Duldungspflicht Personendaten erhoben, liegt ein Eingriff in die Privatsphäre gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999²) vor (z. B. Finanzdaten einer juristischen Person). Mit Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Personendaten im Sinne von § 15 Absatz 1 Buchstabe a InfoDG bearbeitet werden können.

In Absatz 4 wird der Wortlaut der Bestimmung von Artikel 33 Absatz 2 WaG auf kantonaler Ebene übernommen: Personen, welche mit der Durchführung oder Auswertung von Erhebungen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 33 Absatz 2 des geltenden WaGSO verpflichtete Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird im revidierten WaGSO auf natürliche und juristische Personen der Wald- und Holzwirtschaft ausgedehnt. Diese werden zudem verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. nötigenfalls Abklärungen zu dulden. Damit wird die Formulierung von Artikel 33 WaG übernommen. Die Auskunfts- und Duldungspflicht obliegt jenem Kreis von Personen und Betrieben, die letztlich von den Erhebungen auch einen Nutzen haben, so dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Zudem steht die Pflicht in einer Wechselbeziehung zum Amtsgeheimnis (vgl. Abs. 4) beziehungsweise zur Schweigepflicht der mit den Erhebungen betrauten Personen. Die im WaGSO vorgesehenen Datenerhebungen bzw. die Datenkategorien und Verwendungszwecke werden in der WaVSO soweit nötig konkretisiert.

# § 27 Förderung der Holzverwendung (Art. 34a und 34b WaG)

Der Kanton Solothurn ist einer der Kantone, der bereits bei der Einführung des geltenden Waldgesetzes im Jahr 1995 einen Paragrafen zur Förderung der Holzverwendung einführte. Auf der Ebene des Bundes wurde eine solche Grundlage erst mit der Revision des WaG im Jahr 2016 geschaffen. Die Verwendung von Holz leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas (v. a. Ersatz von nicht erneuerbaren Baustoffen und Energieträgern, Leistung als CO<sub>2</sub>-Senke). Der Kanton hat in den vergangenen Jahren diverse Strategien, Konzepte und Massnahmenpläne im Zusammenhang mit Klimaschutz und Energie verabschiedet (z. B. Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel, Massnahmenplan Klimaschutz, Energiekonzept und Holzenergiekonzept). Der Regierungsrat hat die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verabschiedet (RRB Nr. 2023/683 vom 25. April 2023) und zuvor bereits mit RRB Nr. 2021/595 vom 27. April 2021 positiv Stellung genommen zum Auftrag von Thomas Studer (CVP, Selzach) mit dem Titel «Förderung von Solothurner Holz».

§ 23 des geltenden WaGSO wird in leicht angepasster Form in das revidierte WaGSO übernommen. Die Verantwortung für die Förderung der Holzverwendung liegt neu beim Kanton und nicht mehr nur beim Regierungsrat, da die gesamte Verwaltung sowie auch die staatsnahen kantonalen Körperschaften und Anstalten bei ihren Tätigkeiten einen Beitrag zur Förderung der Holzverwendung leisten sollen. Der Begriff «regenerierbar» wird durch den passenderen und in diesem Zusammenhang häufiger verwendeten Begriff «nachwachsend» ersetzt. Beim Begriff Energieträger wird das Adjektiv «erneuerbar» ergänzt, um die Abgrenzung zu den nicht erneuerbaren Energieträgern aus endlichen Rohstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran usw.) vorzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BGS 114.1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) SR 101.

Im neuen Absatz 2 wird der Kanton beauftragt, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz zu fördern (vgl. Art. 34b Abs. 1 WaG). Holz als nachwachsender Rohstoff aus der Region hat als Baustoff und Energieträger grosses Potenzial, einen Beitrag zu wichtigen energie- und klimapolitischen Zielen zu leisten, da Bauten und Einrichtungen aus Holz grosse Mengen an Kohlenstoff über einen längeren Zeitraum binden. Holz kann sowohl stofflich (Re- und Up-Cycling) als auch energetisch wiederverwertet werden und ist deshalb ressourceneffizient. Die Verarbeitung von Holz und die Herstellung von Holzprodukten schont Ressourcen und erfolgt oft in verhältnismässig kurzer Distanz zum Ort der Verwendung. Die regionale Wertschöpfungskette vom Wald zum Endverbrauch von Holz wird gestärkt. Für eine optimale Förderung von Holz ist der ganze Zyklus von der Planung bis zum Rückbau zu berücksichtigen. Mit den Entscheiden in der Phase der Planung werden die Weichen für alle nachfolgenden Phasen bis zum Rückbau, zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung gestellt. In der Phase des Betriebs gibt es auch immer wieder die Gelegenheit, vermehrt Holz zu verwenden (z. B. Erneuerung des Innenausbaus, Wechsel der Beheizung). Neben Bauten (in erster Linie Gebäude) werden ausdrücklich auch Anlagen genannt. Anlagen sind Bauwerke wie z. B. Brücken oder Dämme.

Während in Absatz 2 die Förderung und Verwendung von nachhaltig produziertem Holz gefordert wird, präzisiert Absatz 3 die Beschaffung von Holz so, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Mittelpunkt stehen, also die Erreichung eines Klimaziels. Damit soll zum Beispiel die Transportdistanz vom Wald zum Verwendungsort minimiert und der Einsatz von in der Region gewachsenem Holz gefördert werden. Denkbar wäre es, ein solches Kriterium für Ausschreibungen zu verwenden.

Der Kanton hat die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2021) vom 15. März 2001¹) in Kraft gesetzt. Mit den in § 27 Absatz 2 und 3 WaGSO verankerten Zielen zur nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden Bestimmungen zu möglichen technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien ausgeführt (vgl. § 13 IVöB und Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Art. 34b N 16 f).

# § 28 Grundsätze für Förderungsbeiträge (Art. 35-38a und Art. 40 WaG)

Das gegenwärtige Förderungssystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert. Es besteht aus mehreren «Förderprogrammen» wie beispielsweise Wald (Waldpflege, Sicherheitsholzerei, Wald-Wild), Schutzwald, Biodiversität im Wald oder Walderschliessung. Die Folge davon ist, dass das AWJF, die Revierförsterinnen und Revierförster sowie die Gesuchstellenden eine grosse Zahl von «Fördergeschäften» abwickeln. Die Voraussetzungen und die Bestimmungen der Förderprogramme sind detailliert. Sie schmälern die Flexibilität bei der eigentlichen Förderung und vor allem den operativen Spielraum der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger (Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Forstbetriebe). Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von geförderten Massnahmen haben die Revierförsterinnen und Revierförster, weil sie in der Regel gleichzeitig auch noch einen Forstbetrieb leiten. Sie initiieren Massnahmen, stellen ein Gesuch, projektieren, führen aus (oder überwachen die Ausführung) und kontrollieren am Schluss die geförderten Massnahmen.

Um das Förderungssystem zu vereinfachen sowie die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern, wird neu das Instrument der kantonalen Programmvereinbarung eingeführt. Es ist ein Instrument, welches im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) in diversen Politikbereichen starke Verbreitung gefunden hat. In der Waldpolitik kommen mehrjährige Programmvereinbarungen auf der Ebene zwischen dem Bund (BAFU) und den Kantonen seit rund 20 Jahren erfolgreich zum Einsatz. Auch mehrere Kantone machen seit vielen Jahren

gute Erfahrungen mit Programmvereinbarungen mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern als Instrument zur Förderung der Waldwirtschaft. Ein grosser Mehrwert dieses Instruments liegt darin, dass mit der Vereinbarung gemeinsam die Erreichung eines Ziels verhandelt und beschlossen wird. Der Weg zur Zielerreichung bzw. die Festlegung der notwendigen Massnahmen liegt im Entscheidungsbereich der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers respektive deren Forstbetriebes. Damit wird neben der Effektivität auch die Effizienz gefördert.

§ 28 WaGSO enthält die wichtigsten Grundsätze für Förderungsbeiträge. In Absatz 1 wird festgelegt, dass Förderungsbeiträge nur gesprochen werden, wenn sich der Bund an der Finanzierung beteiligt und wenn somit auch die Voraussetzungen gemäss Artikel 35 WaG erfüllt sind. Gleichzeitig wird auf die auf politischem Wege stattfindende Bereitstellung der finanziellen Mittel verwiesen. Damit Förderungsbeiträge gesprochen werden können, müssen Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger erbringt eine eigene Leistung, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, übrigen Finanzierungsquellen und der ihr oder ihm zumutbaren Selbsthilfe steht. Nutzniessende Dritte oder Schadenverursachende sind zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Im revidierten WaGSO nicht mehr enthalten ist der Vorbehalt von § 25 Absatz 2 des geltenden WaGSO, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, dass sich Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen müssen. Dieser Vorbehalt gelangte in der Praxis nie zur Anwendung.

In Absatz 2 werden die Umsetzungs-Instrumente kantonale Programmvereinbarungen (neu) und Verfügungen (wie bis anhin) aufgeführt. Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹) verlangt, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, wenn der Kanton die Erstellung einer selbständigen Leistung an Dritte übertragen will. Falls ein Beitragsempfängerin oder ein Beitragsempfänger die Voraussetzungen für den Abschluss einer Programmvereinbarung nicht erfüllt (vgl. nachfolgend § 29 WaGSO), wird der Förderbeitrag mittels Verfügung ausgerichtet. Nicht alle Massnahmen im Förderungsbereich des Waldgesetzes eignen sich für mehrjährige Programmvereinbarungen; sie haben in der Regel den Charakter eines Projekts. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (z. B. Gefahrenkarten oder Gefahren- und Risikoanalysen ausarbeiten, Schutzbauten und -anlagen erstellen und wieder instand stellen usw.). Es handelt sich dabei meist um einmalige Projekte mit einer Dauer von einigen Monaten bis wenigen Jahren und einem festgelegten Budget. Für Massnahmen mit Projektcharakter werden Förderungsbeiträge mittels Verfügung gewährt.

In Absatz 3 wird der generelle Grundsatz festgehalten, dass der Kanton seine Beiträge an Auflagen und Bedingungen knüpfen kann, um sicherzustellen, dass die Beiträge im Sinne des WaG und des WaGSO sowie der Umsetzung der waldpolitischen Grundsätze eingesetzt werden.

In Absatz 4 wird sodann klargestellt, dass sich die Förderungsbeiträge in jenem Umfang reduzieren, in welchem die Kosten auf Dritte, die massgebliche Nutzniessende oder Schadenverursachende sind, überwälzt werden können.

In Absatz 5 wird schliesslich festgehalten, dass der Kanton für Darlehen, die der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt (Investitionskredite für die Waldwirtschaft), Bürgschaften eingehen kann.

# § 29 Kantonale Programmvereinbarungen

In § 29 WaGSO werden die wichtigsten Eckpunkte des neu eingeführten Instruments der kantonalen Programmvereinbarung fixiert. Die Formulierungen lehnen sich dabei an die Programm-

vereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund (BAFU) und Kantonen (BAFU [2023]: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028. Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bern) und an Beispielen aus anderen Kantonen an.

Der Kanton kann eine Programmvereinbarung mit einem oder bei gemeinsamer Bewirtschaftung mehreren Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abschliessen. In Absatz 1 werden zwei Voraussetzungen an die Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner des Kantons festgehalten: Erstens müssen sie sicherstellen, dass sie oder ihr Forstbetrieb über ausreichend forstliche Fachkompetenz verfügen, zum Beispiel indem eine Försterin oder ein Förster HF (Höhere Fachschule) fest angestellt ist. Zweitens muss die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer – oder bei gemeinsamer Bewirtschaftung der Forstbetrieb – über eine minimale Waldfläche verfügen. Erst ab einer gewissen Waldfläche kommen die Vorteile einer Programmvereinbarung zum Tragen. Der Aufwand für die Vorbereitung, die Aushandlung, die Umsetzung und das Controlling einer Programmvereinbarung steht erst ab einer grösseren Waldfläche in einem positiven Verhältnis zur gewonnenen Flexibilität und dem zusätzlichen operativen Spielraum. Vorgesehen sind dafür – wie bezüglich der Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsplans (vgl. § 18 WaGSO) – 150 ha im Mittelland beziehungsweise 200 ha im Jura.

In Absatz 2 werden die wichtigsten Inhalte der eigentlichen Programmvereinbarung beschrieben. Sie wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Die Festlegung der Inhalte basiert auf den Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Mit dem Fokus auf strategische Ziele wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die Wahl der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen nicht Bestandteil der Vereinbarung ist. Mit der Regelung der Schlecht- oder Nichterfüllung verbunden sind auch Fragen der Kontrolle seitens des Kantons als Beitragsgeber.

Eine Programmvereinbarung erzielt nur Wirkung, wenn Ziele über mehrere Jahre fixiert werden (Abs. 3). Dies gibt der Vereinbarungspartnerin oder dem Vereinbarungspartner den nötigen Spielraum, innerhalb der vereinbarten Dauer Prioritäten zu setzen und Massnahmen zeitlich zu verschieben. Insbesondere im Wald, wo natürliche Ereignisse die Planung oft beeinflussen, ist dies zwingend nötig. Auf der Ebene des Bundes und in mehreren Kantonen haben sich vierjährige Vereinbarungen bewährt.

Da es sich bei der Förderung der Waldbewirtschaftung um eine klare Verbundaufgabe handelt, macht es Sinn, die Beiträge von Bund und Kanton aufeinander abzustimmen. In Absatz 4 wird festgelegt, dass der Kanton bei einer Kürzung des Bundesbeitrags auch seinen Beitrag kürzen kann. Dies muss in der eigentlichen Programmvereinbarung aufgenommen werden.

§ 30 Gegenstand, Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36, 37, 37a, 38 und 38a WaG)

In Umsetzung der Verbundaufgabe Wald wird in § 30 festgelegt, dass der Kanton für dieselben Massnahmen wie der Bund Förderungsbeiträge gewährt und dass er auch für die Festlegung der Höhe die Voraussetzungen des Bundes übernimmt. Davon ausgenommen ist die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung (geregelt in § 25 WaGSO).

Inhaltlich gibt es im Vergleich zum geltenden WaGSO keine Änderungen, ausser die Ergänzung mit dem Fördertatbestand der Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes in Absatz 1 Buchstabe c, welche als Nachvollzug der letzten WaG-Revision auf Bundesebene erfolgt (Art. 37a WaG).

Auf die Festlegung einer maximalen Höhe der Finanzhilfen an die beitragsberechtigten Kosten wird verzichtet. Die Beitragshöhe wird nach der Bedeutung und Wirksamkeit der Massnahmen festgelegt. Dies entspricht ebenfalls dem Mechanismus des WaG und ermöglicht einen wirkungsorientierten Einsatz der Förderungsbeiträge.

Die Beiträge müssen nicht mehr zusätzlich nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft werden. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt bei den Einwohnergemeinden durch den Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) und bei den Bürgergemeinden gestützt auf § 33 WaGSO. Diese Entflechtung hat der Bund bereits im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) durchgeführt.

# § 31 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

Der Kanton Solothurn war einer der ersten Kantone, welcher Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen des Waldes eingeführt hat. Seither gibt es ähnliche Regelungen auch in anderen Kantonen. Obwohl die Anforderungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben (siehe Ziff. 1.4), wird auf eine grundsätzliche Anpassung des bewährten und fein austarierten Modells des «Waldfünflibers» verzichtet. Die sieben Absätze des § 27 des geltenden WaGSO werden aber in zwei Paragrafen geteilt.

Auf der Seite der Verwendung der Beiträge ist eine Anpassung vorgesehen. Künftig werden die Beiträge ausschliesslich für die Pflege des Waldes und nicht mehr auch für die Leistungen der Forstreviere eingesetzt werden. Bei den Leistungen der Forstreviere handelt es sich um hoheitliche Aufgabe. Diese müssen vom Kanton finanziert werden. Mit der Fokussierung auf die Waldpflege wird sichergestellt, dass die Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden als «Entgelt» direkt für Leistungen des Waldes eingesetzt werden, die der Bevölkerung einen Nutzen stiften (vgl. BAFU [2022]: Waldfunktionen und Waldleistungen. Merkblatt. Bern: Bundesamt für Umwelt.).

Der Grundsatz bleibt, dass der Kanton und die Einwohner- und Bürgergemeinden die Beiträge gemeinsam tragen. Die Liste der Träger in Absatz 2 wird ergänzt mit den Einheitsgemeinden, da seit der Einführung der Unterstützungsbeiträge im Jahr 2004 eine grosse Zahl von Einwohner- und Bürgergemeinden im Kanton Solothurn fusioniert haben.

# § 32 Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aus rechtlicher Sicht ist der Begriff der Abgaben reserviert für «alle öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die das Gemeinwesen gestützt auf seine Finanzkompetenz den Privaten auferlegt» (Tschannen/Müller/Kern [2022]: Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., § 57 Rz. 1584; siehe auch Häfelin/Müller/Uhlmann [2020]: Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., § 42 Rz. 2753), und er muss daher ersetzt werden. § 32 Absatz 1 legt fest, wer (Kanton, Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden) welchen Beitrag an die Finanzierung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen hat. Dafür wird neu der Begriff «Finanzierungsbeiträge» verwendet.

In Absatz 1 Buchstabe c gibt es im Vergleich zu § 27 Absatz 4 Buchstabe c des geltenden WaGSO drei Anpassungen: Erstens werden die Beitragssätze von 0.3 bis 0.6 Prozent auf 0.2 bis 0.4 Prozent gesenkt. Modellrechnungen zeigen, dass damit das Ausgleichsvolumen nach vollständiger Auflösung der Neubewertungsreserve ab dem Vollzugsjahr 2034 auf dem heute gängigen Niveau gehalten werden kann, was von den Vertretern der Bürgergemeinden als Ziel formuliert wurde. Da es sich um einen reinen horizontalen Finanzausgleich, also einen Finanzausgleich unter den Bürgergemeinden ohne Kantonsmittel handelt, ist diese Zielsetzung als gegeben zu werten. Zweitens wird der Begriff der Spezialfinanzierungen gestrichen, da diese Kapitalien mit dem seit 2022 eingeführten harmonisierten Rechnungslegungsmodells für Kantone und Gemeinden (HRM2) dem Eigenkapital zugeordnet sind. Die genaue Definition des Nettoeigenkapitals soll auf Stufe der WaVSO geregelt werden (vgl. § 49 WaVSO). Drittens erfährt der Referenzwert für den maximalen Abgabesatz beim Finanzausgleich der Bürgergemeinden eine Erhöhung

von 18 auf 30 Mio. Franken. Die Erhöhung dieses Referenzwertes erfolgt im prozentualen Verhältnis zum erwarteten Anstieg des Nettoeigenkapitals nach der vollständigen Auflösung der Neubewertungsreserve. Für die Umsetzung der Anpassungen ist eine differenzierte Übergangsbestimmung erforderlich (siehe § 44 Abs. 2).

Bei der Regelung des Ausgleichs unter den Bürgergemeinden wird eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden WaGSO vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass die Mittel bisher immer zu hundert Prozent für den Wald eingesetzt wurden. Daher wird die Bestimmung gemäss dem § 27 Absatz 5 des geltenden WaGSO nicht in das revidierte WaGSO überführt. Die Definition der bewirtschafteten Waldfläche wird in der WaVSO vorgenommen. Eine zeitgemässe Auslegung versteht darunter diejenige Fläche, auf welcher aktiv eingegriffen wird.

Die übrigen Anpassungen betreffen die Kompetenzregelung innerhalb des Kantons (Abs. 4 bis 6) und bilden die langjährige Praxis ab.

# § 33 Datengrundlagen

Im Paragrafen zu den Datengrundlagen für die Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen wird gegenüber § 27<sup>bis</sup> des geltenden WaGSO der Begriff der «Gemeinderechnung» durch den korrekten Begriff «Jahresrechnung» sowie der bisherige Begriff der «Datenerfassung» durch «Datenverarbeitung» ersetzt.

#### Kapitel 6: Forstorganisation

Die Bestimmungen des geltenden WaGSO zur Forstorganisation sind umständlich formuliert und nicht mehr zeitgemäss. Neu werden in § 34 WaGSO alle Bestimmungen zur Einteilung der Forstkreise und Forstreviere sowie zur Organisation der Forstreviere zusammengefasst. In § 35 WaGSO wird der Forstdienst und dessen Zuständigkeit definiert. § 32 des geltenden Waldgesetzes wird ersatzlos gestrichen. Die Voraussetzung des so genannten Wählbarkeitszeugnisses für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst wurde bei der Revision im Jahr 2016 aus dem WaG entfernt. Die übrigen Paragrafen zur gemeinsamen Bewirtschaftung und zur Betriebsbuchhaltung der öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbleiben.

# § 34 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

Artikel 51 WaG verlangt von den Kantonen, dass sie den Forstdienst zweckmässig organisieren und ihr Gebiet in Forstkreise und Forstreviere einteilen. Absatz 1 beauftragt den Regierungsrat, den Kanton in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen. Gegenwärtig bestehen vier Forstkreise und siebzehn Forstreviere; Änderungen sind keine vorgesehen.

Im neuen Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, dass sich die Bildung der Forstreviere nach forstbetrieblichen Gegebenheiten richtet. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 61 Absatz 1 WaVSO.

Daran anschliessend wird in Absatz 3 festgehalten, dass die Forstreviere durch Revierförsterinnen und Revierförster geleitet werden, die in der Regel zugleich Leiterin oder Leiter eines öffentlichen Forstbetriebs sind. Diese Doppelfunktion von Revierförsterin oder Revierförster und Forstbetriebsleiterin oder Forstbetriebsleiter ist effizient, hat sich in der Praxis bewährt und soll grundsätzlich bestehen bleiben. Auch für den Kanton ist es zweckmässig, wenn die Revierförsterin oder der Revierförster bei Bedarf auf die Mittel eines Forstbetriebs zurückgreifen kann (z. B. in der Situation von Schadereignissen). Die Formulierung lässt aber, wo nötig oder sinnvoll, Ausnahmen zu. Bereits heute besteht die Situation, dass nicht mehr der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin die Funktion eines Revierförsters bzw. einer Revierförsterin ausübt, sondern dafür geeignete Mitarbeitende. Voraussetzung ist, dass die nötige forstfachliche Qualifikation vorhanden ist.

Absatz 3 bestimmt zudem, dass die Einsetzung der Revierförsterin oder des Revierförsters neu durch das Departement zu genehmigen ist. Die Leiterinnen und Leiter der Forstreviere übernehmen gewisse hoheitliche Aufgaben beim Vollzug des WaG und des WaGSO (Abs. 4) und sind aus diesem Grund Teil des Forstdienstes (vgl. § 35 WaGSO). Artikel 51 Absatz 2 WaG verlangt von den Kantonen, dass die Forstreviere von Waldfachleuten mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden. Anerkannt werden Abschlüsse von spezialisierten Hochschulen und höheren Fachschulen in der Schweiz (insbesondere ETH Zürich, BFH HAFL in Zollikofen, Bildungszentren Wald in Lyss und Maienfeld) oder vergleichbaren Institutionen im Ausland.

Revierförsterinnen und Revierförster leiten in der Regel einen öffentlichen Forstbetrieb. Damit sind sie oder eine andere Person des Forstbetriebs, die die Funktion der Revierförsterin oder des Revierförsters übernimmt, von einer Waldeigentümerin oder einem Waldeigentümer oder im Fall einer gemeinsamen Bewirtschaftung von der Trägerschaft des Forstbetriebs angestellt und entlöhnt. Deshalb wird die schon lange bestehende Vereinbarung mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erfüllung von hoheitlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben mit ebendieser Trägerschaft abgeschlossen. Die Vereinbarung wird sowohl von Seiten Waldeigentümerin oder Waldeigentümer als auch durch die Revierförsterin oder den Revierförster unterzeichnet. In Absatz 4 wird dies neu auf Gesetzesebene verankert. Die Entschädigung wird durch den Regierungsrat in der WaVSO festgelegt und soll sich weiterhin nach den aktuellen relevanten Kriterien wie der Grösse des Reviers, der Bevölkerungszahl oder dem Anteil des Privatwaldes richten. Diese Kriterien und der Leistungskatalog der Vereinbarung werden im Rahmen der Überarbeitung der WaVSO überprüft und allenfalls angepasst.

#### § 35 Forstdienst

In Absatz 1 wird festgelegt, wie sich der Forstdienst zusammensetzt: Kantonsförsterin oder Kantonsförster, Fachstelle des zuständigen Amts (Abteilung Wald des AWJF) mit den Kreisförsterinnen und Kreisförstern sowie die Revierförsterinnen und Revierförster (vgl. § 34 WaGSO). Geleitet wird der Forstdienst von der Kantonsförsterin oder dem Kantonsförster. Mit dieser Bestimmung wird die unklare Formulierung von § 29 Absatz 2 des geltenden WaGSO («beaufsichtigt das Forstwesen») präzisiert. Weder aus den Erlasstexten des geltenden WaGSO und der WaVSO noch aus der Botschaft vom 24. Mai 1994 zur Totalrevision der damaligen Waldgesetzgebung (RRB Nr. 1618/1994 vom 24. Mai 1994) geht eindeutig hervor, was mit «Forstwesen» gemeint ist. Naheliegend ist, dass neben Kantonsforstamt und Kreisforstämtern (vgl. § 29 Abs. 1 des geltenden WaGSO) auch die Forstreviere mitgemeint sind. Vom beim Kanton für den Wald zuständigen AWJF sind alle Mitarbeitenden, die Aufgaben zum Vollzug des WaG und des revidierten WaGSO erfüllen, Teil des Forstdienstes. Das Adjektiv «kantonal» wird nicht übernommen, da sich dies aus der vorgesehenen Zusammensetzung von selbst ergibt.

In Absatz 2 ist die grundsätzliche Zuständigkeit des Forstdienstes für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer festgehalten. Er übt die nötigen Aufsichts- und Kontrollaufgaben aus. Die Aufgaben des Forstdienstes werden in der WaVSO durch den Regierungsrat präzisiert (Abs. 4).

Für den im Rahmen der Vereinbarung übertragenen Vollzug gesetzlicher Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 4 WaGSO) haben die Kreisförsterinnen und Kreisförster gegenüber den Revierförsterinnen und Revierförster ein Weisungsrecht (Absatz 3). Die Formulierung ist derjenigen in den jagdgesetzlichen Ausführungen angepasst, wonach die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bei der Ausübung hoheitlicher Aufgaben der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Fachstelle unterstehen (§ 32 Abs. 2 Jagdverordnung [JaV] vom 26. September 2017¹)). Aus heutiger Sicht genügt dabei das Weisungsrecht, was den Vollzug gesetzlicher Vorschriften betrifft.

# § 36 Gemeinsame Bewirtschaftung

Absatz 1 ermöglicht es den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, sich weiterhin für die Bewirtschaftung ihrer Wälder zusammenzuschliessen. Aufgrund der kleinteiligen Struktur des Waldeigentums ist eine Kooperation aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Absatz 1 verweist auf das GG. Bei den öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern enthält das GG die Grundlagen für die Formen der Zusammenarbeit in einem Forstbetrieb (§ 164 ff. GG). Während früher vor allem sogenannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) im Vordergrund standen, wurde die Formulierung nun auf Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Unternehmen (zu welchen FBG gehören) ausgeweitet.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat den Zusammenschluss zu einem Zweckverband zu genehmigen hat (vgl. dazu § 166 Absatz 3 GG, wonach der Zweckverband seine Rechtspersönlichkeit erst mit der Genehmigung der von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten durch den Regierungsrat erlangt). Die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens ist wie bis anhin vom Departement zu genehmigen.

§ 31 Absatz 3 des geltenden WaGSO zur Wahl einer Forstkommission oder einer für den Wald beauftragten Person wird nicht ins revidierte WaGSO übernommen. Sich zweckmässig zu organisieren ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche sich zusammenschliessen. Bei Zweckverbänden schreibt das GG vor, wie sie sich zu organisieren haben (§ 171 ff. GG).

Absatz 3 betrifft die Arbeitssicherheit sowie den Schutz von Drittpersonen und Sachwerten. In Absatz 4 ist die Möglichkeit zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen festgehalten.

#### § 37 Betriebsbuchhaltung

Dieser Paragraf regelt die Pflicht zur Führung einer Betriebsbuchhaltung. Die Pflicht zur Führung der vorgelagerten Finanzbuchhaltung nach den Vorgaben des GG ergibt sich für alle unter § 36 Absatz 1 WaGSO erwähnten Rechtsformen (Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Unternehmen) aus § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG.

Betriebsergebnisse der Forstbetriebe und Daten zur Holzernte sind Informationen, die der Kanton erstens dem BFS für die Schweizerische Forststatistik jährlich zu liefern hat. Zweitens sind die Informationen zentrale Grundlage für die Beurteilung von Indikatoren über die nachhaltige Bewirtschaftung des Solothurner Waldes. Drittens sind die Informationen eine Grundlage zur Überprüfung der Förderungsbeiträge. Die mit der Verarbeitung der Daten betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis (Art. 33 Abs. 2 WaG und § 26 Abs. 4 WaGSO).

Die Auskunftspflicht ist bereits in § 26 Absatz 5 WaGSO verankert.

# § 38 Delegation von Aufgaben

Gemäss Artikel 85 KV kann der Kanton unter gewissen Voraussetzungen und nach Massgabe des Gesetzes Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen. In Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Delegation geschaffen, dass der Kanton geeignete Dritte beauftragen kann, Kontrollen durchzuführen (z. B. von Schadorganismen wie dem Asiatischen Laubbockkäfer) oder andere Vollzugsaufgaben wahrzunehmen (vgl. zum Beispiel § 26 Abs. 1 WaGSO). In Absatz 2 wird festgehalten, dass für die Aufgabendelegation das Instrument der Leistungsvereinbarung anzuwenden ist.

# Kapitel 7: Rechtsschutz

# § 39 Einspracheverfahren

Das WaGSO enthält wie bisher mehrere Verfahren, in denen zunächst einmal Einsprache erhoben werden kann. Absatz 1 schreibt nunmehr vor, dass die Einsprache schriftlich einzureichen ist sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten muss.

Absatz 2 regelt, dass das Einspracheverfahren kostenlos ist und keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden.

# § 40 Übrige Verfahren

In Absatz 1 wird im Interesse der Rechtsklarheit die in der Verwaltungsrechtspflege allgemein geltende Regel festgehalten, dass sich das Verfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz und GO richtet, soweit das Spezialgesetz nichts anderes vorsieht.

Absatz 2 regelt einen abweichenden Beschwerdeweg betreffend Verfügungen des Departements über Ausgleichsabgaben.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen (Art. 16 Abs. 1 WaG) wie auch die Enteignung für Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 48 WaG) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954') richtet, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

#### Kapitel 8: Strafbestimmungen

# § 41 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

Das WaG enthält 11 Straftatbestände (3 Vergehen und 8 Übertretungen), welche bundesrechtlich bereits abschliessend geregelt sind (Art. 42 und 43 WaG). Dies betrifft z. B. die Rodung ohne Berechtigung, das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, das Fällen von Bäumen im Wald ohne Bewilligung sowie die Zweckentfremdung von forstlichen Bauten und Anlagen ohne Berechtigung.

Artikel 43 Absatz 4 WaG sieht vor, dass die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden können. Gestützt auf diese Grundlage werden im WaGSO drei kantonale Übertretungsstraftatbestände eingeführt. Für strafbar erklärt wird erstens das Durchführen von Veranstaltungen im Wald ohne Bewilligung (vgl. die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 Bst. b WaGSO), zweitens das unberechtigte Radfahren und Reiten abseits von bestehenden Wegen und speziell bezeichneten Strecken (vgl. die Ausführungen zu § 9 WaGSO) und drittens unbewilligte nachteilige Nutzungen im Wald (z. B. Beweidungen oder die Niederhaltung von Bäumen ohne Ausnahmebewilligung; vgl. die Ausführungen zu § 10 Abs. 2 WaGSO).

Für die einzelnen Aspekte der Strafbarkeit (Bussen, Verjährung etc.) ist das Übertretungsstrafrecht von Kanton und Bund massgebend. Der Verstoss gegen die Vorschrift über das Fahrradfahren im Wald wird sich am Strafrahmen orientieren, der im Strassenverkehr für die Missachtung eines Radfahrverbots gilt (30 Franken im Ordnungsbussenverfahren). In der KOV soll ein analoger Tatbestand geschaffen werden. Das Missachten eines signalisierten Fahr- oder Reitverbots wird nach Artikel 90 SVG geahndet.

§ 41 Absatz 2 regelt, dass bei den kantonalen Übertretungen Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind. Dies entspricht der Formulierung der Parallelnorm der bundesrechtlichen Übertretungen in Artikel 43 Absatz 2 WaG.

Die Zuständigkeit gemäss § 2 und 3 GO zur Ahndung der Übertretungstatbestände verbleibt bei der Polizei Kanton Solothurn.

# § 42 Bekanntgabe von Entscheiden der Strafbehörden

Für den verwaltungsrechtlichen Vollzug sind Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung der Waldgesetzgebung ergehen, von wegweisender Bedeutung. Das AWJF hat daher ein erhebliches Interesse daran, über den Ausgang strafrechtlicher Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt zu werden. Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 und Artikel 84 Absatz 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹) regelt § 42 WaGSO den Informationsaustausch zwischen Strafbehörden und dem AWJF.

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

§ 43 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

# § 44 Übergangsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren (Abs. 1).

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung zu § 32 Absatz 1 Buchstabe c. Dem Vollzug für die Jahre 2026 bis 2029 liegen die Rechnungsjahre (Basisjahre) 2023 bis 2026 zugrunde. Da die Auflösung der Neubewertungsreserve erstmals ab dem Rechnungsjahr 2027 erfolgt, kommen für diese Vollzugsjahre noch die altrechtlichen Vollzugsgrössen zur Anwendung (§ 44 Abs. 2 Bst. a). Betreffend die Buchstaben b bis e resultieren mit der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2022 Neubewertungsreserven von über 220 Mio. Franken für die Bürgergemeinden. Diese sind nach Gemeindegesetz in den Jahren 2027 bis 2031 in fünf Tranchen zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufzulösen, woraus jeweils höhere massgebende Nettoeigenkapitalien resultieren. Indem die bisherigen Abgabesätze (0.3 bis 0.6 Prozent) in den Vollzugsjahren 2031 bis 2034 pro Jahr linear abgestuft werden, soll das heutige Ausgleichsvolumen (2025) von 1.63 Mio. Franken im Finanzausgleich Bürgergemeinden in diesen Jahren ähnlich hoch ausfallen. Dabei wird mit einem moderaten Anstieg auf etwas mehr als 1.8 Mio. Franken gerechnet, was etwas mehr als 0.3 Prozent des prognostizierten Nettoeigenkapitals darstellt. Festzuhalten bleibt, dass die in der Übergangsbestimmung festgelegten prozentualen Abgabesätze gestützt auf das aktuell bekannte (statische) Zahlenmaterial mit Modellrechnungen ermittelt wurden und keine weiteren dynamischen Faktoren einbezogen wurden.

#### 4.1.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)

# § 59 Absatz 1 Buchstabe d

In der bestehenden Fassung von § 59 Absatz 1 Buchstabe d GO wird auch die Kompetenz zur Beurteilung der Ersatzabgabe gemäss § 5 Absatz 1 des geltenden WaGSO geregelt. Tatsächlich

wurde diese Bestimmung jedoch bereits per 1. Januar 2014 aufgehoben, das GO bisher aber nicht nachgeführt.

#### 4.1.3 Gemeindegesetz (GG)

#### § 133 Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass jede Bürgergemeinde, welche Wald bewirtschaftet, einen Förster oder eine Försterin wählt. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, und mehrere Bürgergemeinden haben diese Vorgabe bereits heute nicht mehr umgesetzt. Anstelle von Förstern oder Försterinnen werden bei Zusammenschlüssen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur gemeinsamen Bewirtschaftung Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter eingestellt. Dieser Absatz kann daher ersatzlos gestrichen werden.

#### 4.1.4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (PAG)

Im Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 wird einzig der Verweis auf das revidierte WaGSO angepasst.

# 4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif (GT)

#### § 121 Absatz 1 Buchstabe b

Diese Regelung sieht vor, dass bei Einspracheentscheiden gegen Rodungsbewilligungen Gebühren erhoben werden können. Da zwar gegen ein Rodungsgesuch, nicht aber gegen die Rodungsbewilligung Einsprache (sondern nur Beschwerde) erhoben werden kann, ist diese Regelung aufzuheben. Das Einspracheverfahren selbst ist kostenlos (vgl. § 39 Abs. 2).

Beschwerden gegen Rodungsbewilligungen bzw. Ausgleichsabgaben werden vom Verwaltungsgericht bzw. von der Schätzungskommission behandelt. Die entsprechenden Gebühren sind in § 147 bzw. § 149 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹) geregelt.

#### 5. Rechtliches

Die Totalrevision des WaGSO (Beschlussesentwurf 1) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV).

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

# 6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly Andreas Eng Frau Landammann Staatsschreiber

# **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS